Die Blankettfälschung.

Der Tatbestand des § 269 R. Str. G. B. und seine Stellung im Abschnitt „Urkundenfälschung."

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristen-Fakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Julius Scholz

Referendar zu Hamburg.

Hamburg 1904.

Druck von Berngruber & Henning.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0132

Meinen Eltern

zugeeignet.

Litteratur-Verzeichnis.

Beling, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal (Z.) Band XVIII, 1898. S. 291—95.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Hälfte, 1. Abteilung des Grundrisses II. 1901.

Boerne, Über den Begriff der Urkunde im Strafgesetzbuche. Im „Gerichtssaal", Zeitschrift, herausgegeb. von Stenglein (G. S.) Band XXXXI. 1889. S. 383—407.

Brodmann, Über den Begriff der Urkunde, G. S. Band XXXXVII 1892. S. 401—435.

von Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung, G. S. Band XXVI, 1884. S. 173—201 u. 310—318.

— Zu § 267 des Strafgesetzbuchs, G. S. Bd. XXXIX. 1887. S. 36—53.

Chauveau et Hélie, *théorie du code pénal, 6ième édition, Paris 1887.*

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, erläutert. 2. Aufl. 1901. 3. u. 4. Aufl. 1903.

Gessler, Zur Lehre von der Fälschung. in: Goltdammers Archiv für preussisches Strafrecht (G. A.) Band X, 1862. S. 441—450.

Goldschmidt, Der strafrechtliche Begriff der Urkunde, G. S. Band LV, 1898. S. 161—214.

Goltdammer, Archiv, Band XXXX und XXXXIV.

— Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten, Teil II. 1852.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II. 2. Abteilung. 1887.

John, Beiträge zu der Lehre von dem Tatbestande der Urkundenfälschung, in Z. Bd. IV. 1884. S. 1—93.

— Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs, in Z. Bd. VI. 1886. S. 1—87.

Kleinfeller, Kritik der Monographie von Lenz (siehe diese unten) in: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Band IV, 3. Heft, 1898, S. 439—51.

von Kräwel, Über den Tatbestand der Fälschung von Privaturkunden nach deutschem Rechte in: G. A. Band XI, 1863. S. 444—49 und 526—32.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen, Band I. Die Urkundenfälschung. 1897.

Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. 1900.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 11. Aufl. 1902.

Merkel, Adolf, Die Eigentumsverletzungen. 5. Urkundenfälschung. In: v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Band III. 1874. S. 784—812. — Band IV. 1877. S. 441—450.

— in: v. Holtzendorffs Rechtslexikon Band I unter Artikel: Fälschung. S. 567—69. Band II unter Artikel: Urkundenfälschung. S. 781—83.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889. S. 359 ff.

Merkel, Adolf, Rechtsgutachten zum Prozess des Grafen Arnim, herausgegeben von v. Holtzendorff. 1875. S. 23—82.

Merkel, Paul, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. 1902.

Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Auflage. 1895.

Mommsen, Die Privat-Urkunde als Gegenstand der Fälschung in: G. S. Band XXXVI, 1884. S. 34—60.

Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch. Bd. II, 6. Aufl. 1901.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

— Rechtsprechung des kgl. Ober-Tribunals in Strafsachen. Band VII, 1866, Band XIII, 1872, Band XVII, 1876.

Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.

Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs, in G. S. Band XXXVIII. 1886. S. 534—554.

Rubo, Commentar über das Strafgesetzbuch. 1879.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben von Stenglein. 4. Aufl. 1892.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Schultze, Über die Beweisbedeutung der Privaturkunde für schriftliche Willenserklärungen nach der deutschen Civilprozessordnung, in: Zeitschrift für deutschen Civilprozess, herausgegeben von Vierhaus und Schultzenstein, begründet von Busch. Bd. XXII, 1896. S. 106 bis 150.

Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, 4. Aufl. 1879.

Silex, Die Vollendung der Fälschungsdelikte, Dissertation. 1899.

Teichmann, Zur Lehre von der Urkundenfälschung, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. 10. Jahrgang, 3. Heft, S. 173—194.

Wedemeyer, Teilnahme an dem Vergehen des § 270 St. G. B. im Verhältnis zu dem Vergehen des § 267 St. G. B. (Dissertation.) Rostock 1903.

Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung, in: Z. Band XI, 1891. S. 1—88.

Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, herausgegeben von Stenglein. Neue Folge. Band III, S. 132 ff. und 221 ff. Band V, S. 131 ff. Band VII, S. 338. Band VIII, S. 249.

Reichsgerichts-Entscheidungen, in der von der Reichs-Anwaltschaft herausgegebenen Rechtsprechung (R),

— in der von den Mitgliedern des Reichs-Gerichts herausgegebenen Sammlung (E).

Inhalts-Angabe.

Einleitung: **Problemstellung.**

Teil I. **Die Urkunde.**

Kapitel I. Begründung ihres besonderen Strafrechtsschutzes.

Kapitel II. Begriffsbestimmung der Urkunde.

§ 1. Ausgangspunkte für die Festlegung des Begriffs.

A. Etymologische Ableitung und sprachliche Fortbildung des Wortes „Urkunde."

B. Geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffes mit Rücksicht auf

a. die Gesetzgebung,

b. die Theorie und Praxis.

§ 2. Die Urkunde als Beweismittel.

§ 3. Einzelmerkmale der Urkunde:

I. Rechtserheblichkeit des Inhalts.

II. Formelle Erfordernisse:

1. Schriftlichkeit,
2. Verständlichkeit des Gedankens,
3. Erkennbarkeit des Ausstellers,
4. Substrat der Urkunde.

III. Erfordernisse mit Rücksicht auf die Beweiswirkung:

1. Eignung zum Beweise,
2. Bestimmung zum Beweise.

Kapitel III. Die Urkunde im Tatbestand der §§ 267 und 269 St. G. B.
Ihre Arten:
I. Die öffentliche Urkunde.
II. Die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.

Teil II. **Die Fälschung.**

I. Abschnitt: **Der objektive Tatbestand.**
Kapitel I: Die Herstellung der falschen Urkunde:
§ 1. das „fälschlich Anfertigen",
§ 2. das „Verfälschen".
§ 3. Tatbestandsmerkmale des § 269:
I. Vorhandensein eines mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiers,
II. das „Geben urkundlichen Inhalts durch Ausfüllung."
Kapitel II: Stellung der Blankettfälschung im 23. Abschnitt des Reichs-Straf-Gesetzbuches.
§ 1. Geschichtliches.
§ 2. Stellung des § 269 zum „fälschlich anfertigen" in § 267.
§ 3. Stellung der Blankettfälschung zur intellektuellen Urkundenfälschung.
Kapitel III: Das Gebrauchmachen von der Urkunde.

II. Abschnitt: **Der subjektive Tatbestand.**
§ 1. Die Täuschungsabsicht.
§ 2. Die rechtswidrige Absicht.
§ 3. Stellung der rechtswidrigen Absicht zum allgemeinen Vorsatzbegriff.
§ 4. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Problemstellung.

Es besteht ein Streit, ob § 269 St. G. B., in welchem die Blankettfälschung eine gesetzliche Regelung gefunden hat, nur eine authentische Interpretation oder eine Tatbestandserweiterung des § 267 St. B. G. enthalte.

Beide Auffassungen sind sich aber darüber einig, dass § 269 nur ein Tatbestandsmerkmal des Deliktes behandle und im Übrigen zu seiner Ergänzung § 267 heranzuziehen sei.

Der Gesetzestext in unserem Paragraph sagt nämlich, der in ihm enthaltene Tatbestand solle der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleich geachtet werden; von dieser wird aber im § 267 gehandelt. Hieraus ergiebt sich, dass zur sinngemässen Auslegung des § 269 dieser mit § 267 derart zu verbinden ist, dass an die Stelle der Alternative, „fälschlich anfertigen oder verfälschen" die in § 269 behandelte Tätigkeit tritt. Diese Zusammenziehung, die zur sachlichen Klarlegung des Problems beitragen möchte, führt zu folgendem Resultat:

> „Wer in rechtswidriger Absicht einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papier ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung den Inhalt einer inländischen oder ausländischen öffentlichen Urkunde oder einer solchen Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Er-

heblichkeit ist, giebt und von dieser Urkunde zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird gleichfalls wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Da die Urkundenfälschung zu einem der kompliziertesten Tatbestände des Strafgesetzbuches gehört und ihre wissenschaftliche Behandlung sich grossen Schwierigkeiten gegenüber gestellt sieht, so müssen wir es uns versagen, im Rahmen dieser Abhandlung auf alle Controversen, die sich an diese Materie geknüpft haben, einzugehen; wir haben uns vielmehr auf Erörterung der Streitpunkte zu beschränken, deren Entscheidung bei der Behandlung des oben festgelegten Problems unbedingt erforderlich ist.

TEIL I.

Die Urkunde.

Kapitel I.

Begründung ihres besonderen Strafrechtsschutzes.

Der Schwerpunkt der Interpretation hat in dem Begriff der „Urkunde" zu liegen, welche sich als das Objekt der Fälschung darstellt. Mit der Ergründung des Urkundenbegriffes haben wir uns demnach eingehend zu befassen, da seine Festlegung die unerlässliche Voraussetzung bildet für das Verständnis und einen Versuch der Würdigung des zu erörternden Urkunden-Deliktes.

Wenn wir davon ausgehen, dass die Urkunde ein Beweismittel ist, ein Mittel sich aber nur definieren lässt nach seinem Zweck, so haben wir vorerst diesen aufzusuchen, mithin das Rechtsgut zu bestimmen, um dessen willen die Urkunde einen besonderen Strafrechtsschutz geniesst.

Ein solcher rechtfertigt sich dadurch, dass der deliktische Angriff sich nicht auf das Beweismittel in

seiner körperlichen Erscheinung erschöpft;[1] vielmehr bildet Objekt des Angriffs der Beweis selbst. Der Gesichtspunkt also, von dem aus die Behandlung der Fälschungsdelikte im Strafrecht zu erfolgen hat, ist, dass die Rechtsgenossen vor dem Falschbeweis geschützt werden sollen.

In der Sicherheit des Urkundenbeweises sehen wir im Einklang mit Binding *l. c.*[2] das den Fälschungsverbrechen gemeinsame strafrechtlich geschützte Interesse.

Von diesem Standpunkt wäre *de lege ferenda* wohl eine Verbindung der „Urkundenfälschung" mit den übrigen Delikten wider den Beweis mit Beweismitteln (Meineid etc.), sowie mit Beweiszeichen (Münz-, Mafs-, Gewichts- etc. Fälschung) zu empfehlen. Durch diese Zusammenfassung würde der Gesetzgeber die Beantwortung der Frage, was unter „Urkunde" zu verstehen sei, wesentlich erleichtern.

Die frühere Lehre hatte die „Fälschung" mit dem „Betrug" gemeinsam behandelt; aber diese Verbindung war eine unnatürliche, da hier Angriffs-Objekt das Vermögen, Subjekt die Einzelperson ist, bei der Fälschung dagegen Objekt der Beweis, Subjekt die Allgemeinheit.

Die letzte Reminiscenz dieser ehemaligen Vermischung bildet noch das Erfordernis des Strafgesetzbuches, dass von der Urkunde Gebrauch zwecks Täuschung gemacht sei, anstatt den Gebrauch des Unechten als echt zu betonen.[3] Die Sonderung von

[1] cf. Binding, Grundriss III, S. 97, 98.
[2] S. 194.
[3] Binding, III. S. 105, so auch Wedemeyer, S. 30.

Betrug und Fälschung führte zu der Theorie, die Fälschung sei als Gefährdung der *publica fides* aufzufassen. „Das öffentliche Vertrauen", „Treu und Glauben im Verkehr", das sind die Schlagworte, durch welche sich diese Lehre kennzeichnet. Die Vieldeutigkeit und Unklarheit der Umgrenzung dieser *publica fides*, die bei den Vertretern dieser Auffassung zu Tage tritt, spricht schon gegen ihre Brauchbarkeit.[4] Ihr Hauptfehler besteht aber darin, dass sie das Objekt der Täuschung, welches völlig unabhängig dasteht von der Bedeutung, die das Publikum ihm beilegt, mit der Folge des öffentlichen Glaubens in zu enge Beziehung setzt. In Wirklichkeit ist diese *publica fides* — wie Binding nachgewiesen hat — nichts als das alte, längst tot geglaubte „Recht auf Wahrheit", ein Postulat, dessen Unhaltbarkeit längst erwiesen ist. Zu allgemein, aber durchaus richtig im Ansgangspunkt, ist die Fassung Wedemeyers, der in der „Sicherheit des Verkehrs" das Angriffsobjekt der Urkundenfälschung sieht; — eine Ansicht, die in ihren Consequenzen doch wohl wieder zu der *publica fides* hinüberleiten dürfte.

Eine Brücke zwischen der hier zurückgewiesenen und unserer oben entwickelten Auffasssung hat Merkel geschlagen durch die Auslegung der *publica fides* als „Credit (Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen oder -Zeichen für rechtlich bedeutsame Tatsachen."[5] Fehlerhaft ist hier aber, dass die Beglaubigungsform zu sehr in den Vordergrund tritt. Bei der sogenannten „intellektuellen Urkundenfälschung" han-

[4] Binding, *l. c.* S. 108.
[5] Merkel H. H. III. S. 785.

delt es sich sogar nur um einen Missbrauch des Inhalts der Beglaubigung.

Unsere Ansicht mag — wenn auch nicht in völliger Klarheit — auch dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben, jedenfalls aber ist sie mit dem positiven Recht sehr wohl vereinbar, und auch die Motive lassen ähnliche Gedanken hervortreten, wenn es in ihnen heisst:

> „In der Fälschung einer Urkunde liegt bereits die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung Anderer und in der Anwendung derselben eine in der Regel schwerere Verschuldung als in der einfachen Unwahrheit. . . . Dazu kommt, dass das öffentliche Interesse bei der Urkundenfälschung bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter beteiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien.‘

Kapitel II.

Begriffsbestimmung der Urkunde.

§ 1. Ausgangspunkte für die Festlegung des Begriffs.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Begriffe, welche die Wissenschaft dem Gebrauch des täglichen Lebens entnimmt, bei dieser Verwertung häufig nicht die bestimmte Formulierung erhalten, wie wir sie bei technischen Ausdrücken zu finden pflegen.

Man geht hierbei von der — allerdings falschen — Annahme aus, jedermann wisse ja ganz genau, was damit gemeint sei.

So ging es auch mit dem Urkundenbegriff. Auf diesem Irrtum beruht seine heutige Unklarheit und die Unsicherheit der Wissenschaft ihm gegenüber.

Im Laufe der Jahrhunderte hat der Sinn, den die Sprache ursprünglich in das Wort „Urkunde" gelegt hat, manche Ausgestaltungen und Wandlungen erfahren. Es dürfte von Interesse für unsere Untersuchungen sein, dieser Entwicklung nachzugehen: aus der Erforschung des Werdeganges dürften sich wichtige Anhaltspunkte zur Erklärung des heutigen Begriffs ergeben.

Seiner etymologischen Ableitung nach zerfällt „Urkunde" in die Vorsilbe „ur" und den Stamm „chundan."

„Ur" drückt einmal das Ursprüngliche der Stammsilbe aus, lässt sich aber dann auch als ein Elativ in dem Sinne von „besonders" fassen. „chundan" ist kundtun, Kunde geben. Von einer Betonung der schriftlichen Kundgebung gegenüber der mündlichen ist noch nichts zu bemerken. Diese Gleichstellung der beiden Erscheinungsformen menschlicher Aussage hat das Wort mit dem römischen *„instrumentum"* gemein, von dem die Quellen[6] sagen:

> *„instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest, et ideo tam testimonia quam personae instrumentorum loco habentur."*

Dieser Hinweis dürfte darum besonders wertvoll sein, weil das deutsche Urkundenwesen sich an römische Vorbilder anlehnt.

Noch im sächsischen Lehenrecht ist die Rede von „levender Urkunde", worunter Zeugen zu verstehen sind.

Ist die Urkunde aber geschrieben, so ist ihre Zweckbestimmung von Anfang an der Beweis; das geht aus der sprachlichen Ableitung hervor und wird durch die Tatsache noch erhärtet, dass sie ursprünglich in Gegenwart von Zeugen aufgesetzt zu werden pflegte.

Die Berücksichtigung der Geschichte führt aber noch einen Schritt weiter:

Ursprünglich wurden Urkunden nur über rechtlich bedeutsame Vorgänge errichtet, da nur die wichtigsten Angelegenheiten auf Veranlassung der Interessenten von schreibkundigen Personen fixiert wurden. Andere Dinge wurden nicht aufgezeichnet. Das Schreiben war noch eine zünftige Kunst, und nicht rechtliche Angelegenheiten boten noch keinen

[6] *l.* 1 Dig. 22. 4.

Anlass zu dauernder Festlegung. Hieraus folgt: das Erfordernis der Rechtswirksamkeit des Inhalts war dem Urkundenbegriff an sich eigentümlich.

Mit der Zunahme der Kenntnis im Lesen und Schreiben wurden die strengen Formen, die ursprünglich gefordert waren, eingeschränkt, sodass schliesslich nur die noch verlangt werden, welche für die Beweisfähigkeit von Bedeutung sind: Schriftlichkeit und Erkennbarkeit einerseits des Ausstellers auf der Schrift, andererseits auch des Inhalts der Schrift als eines urkundlichen.

Die Entwicklung des Schriftverkehrs führte aber auch dazu, die verschiedensten anderen — nicht rechtlichen — Lebens- und Berufsverhältnisse in Schriftform festzulegen. Diese Tatsache, die besonders seit dem achtzehnten Jahrhundert zu bemerken ist, veranlasste die Strafgesetzgeber, welche nur die rechtswirksamen Urkunden besonders schützen wollten, auf diese den besonderen Strafschutz zu beschränken. So kommt es, dass sich von dem allgemeinen Urkundenbegriff, wie ihn der Sprachgebrauch, Verkehr und Recht entwickelt haben, ein besonderer strafrechtlicher absondert.

Während diese Abgrenzung im preussischen Strafgesetzbuch eine sehr unglückliche war, wurden im bayrischen von 1861 bestimmt bezeichnete Urkundengattungen ausgesondert, an denen das Delikt der Fälschung nach Ansicht des Gesetzgebers begangen werden konnte; diese Gattungsmerkmale wurden in einer Definition festgestellt. Der allgemeine Urkundenbegriff blieb aber unverändert!

Hierdurch war der gefährliche Weg einer allgemeinen Begriffsbestimmung vermieden und doch der Zweck erreicht, nur Urkunden mit bestimmten Eigenschaften gegen Fälschung zu schützen. [7]

Die preussische Strafgesetzgebung begnügte sich damit nicht, sondern verlangte für die Urkunde als Begriffsmerkmal „Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen."

Da diese Worte — wenn auch in anderem Zusammenhang — sich auch in unserem Reichs-Strafgesetzbuch finden, so dürfte es sich empfehlen, hier auf ihre Entstehung kurz einzugehen:[8]

Die Immediatkommission von 1843 hatte aus dem Tatbestand der Urkundenfälschung die „Schriften" aussondern wollen uud hatte den Unterschied zwischen ihnen und den Urkunden dahin aufgefasst, dass „Urkunde" nur „die zum Zweck der Feststellung oder des Beweises von Rechtsverhältnissen ursprünglich aufgenommene", „Schrift" dagegen „diejenigen Scripta bezeichne, welche zwar gleichfalls zu diesem Zwecke dienen könnten, jedoch ursprünglich dazu nicht geschrieben seien."

Im Gegensatz dazu bestimmt der Entwurf von 1843: „unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise einer Tatsache dienen kann."

Dem Wunsch des Vereinigten Ständischen Ausschusses, diesen erläuternden Zusatz über den Begriff der Urkunde in den Text aufzunehmen, entsprach der Gesetzgeber nicht, acceptierte vielmehr die von den rheinischen Juristen vorgeschlagene Begriffsbestimmung,

[7] So P. Merkel S. 82.

[8] Hierzu Goldammer, Materialien. II. S. 565.

welche einen Zusammenhang mit der Auffassung des *Code pénal* erkennen lässt. An das deutsche Wort „Urkundenfälschung" wird hier der französische Begriff „Schriftfälschung" *(faux en écritures)* geknüpft. Während es dem *code pénal* genügt, dass das Objekt sich als Schrift darstellt, fasst das deutsche Strafrecht auch die Bedeutung und das Wesen des Schriftstückes ins Auge und verlangt, dass dieses nach seinem inneren Wesen als Beweismittel eine erhöhte Strafbarkeit rechtfertigt. Der Missgriff, ausserdem noch — im Anschluss an das Erfordernis der Gefährlichkeit der Handlung *(possibilité d'un préjudice)* im französischen Recht — als Begriffsmerkmal „Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen" zu verlangen, musste schwere Folgen nach sich ziehen.

Dieses Merkmal führt dazu, dass der Begriff aus seinen objektiven Grundlagen herausgerissen wird, da man genötigt ist, den Charakter des Schriftstückes aus äusseren — nicht mehr in ihm selbst enthaltenen — Dingen zu entnehmen. Zugegeben auch, die Beweiserheblichkeit sei richtiger Weise objektiv zu fassen, so wird doch die Gefahr, diesen wichtigen Satz zu verletzen, durch diesen Ausdruck sehr nahe gelegt.

Wenn im Allgemeinen das preussische Strafgesetzbuch die Grundlage gebildet hat für das positive Recht, so ist dieser Satz für die Behauptung der „Urkundenfälschung" nur sehr beschränkt zutreffend.

Eine dem heutigen § 267 entsprechende Vorschrift war dem preussischen Strafgesetzbuch überhaupt fremd. Aus der Entstehungsgeschichte des § 267 lässt sich entnehmen, dass auch der Friedbergsche Entwurf noch keine derartige Bestimmung enthielt. Dieser

hatte den Urkundenbegriff dem preussischen Vorbilde entnommen, das sich „in Theorie und Praxis im Allgemeinen bewährt“ haben sollte.

In den Bundesratsmotiven ist er dann aber beseitigt, „weil er in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erzeugt habe.“

Anstatt nun selbständig einen besseren Urkundenbegriff aufzustellen, setzt der Bundesrats-Entwurf den Begriff „als bekannt und feststehend voraus.“ Man hielt es „für angemessen, nur diejenigen Urkunden näher zu bezeichnen, an welchem das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen werden kann“, mit der Begründung, „in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung herrsche ziemliches Einverständnis darüber, dass keineswegs jede Urkunde, in der weitesten Bedeutung des Wortes, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein könne.“

Dieser Satz enthält eine wichtige Aufklärung: Geht doch daraus hervor, dass die Redaktoren nicht den Urkundenbegriff beschränken, sondern nur für die strafrechtliche Behandlung bei ihm bestimmte specielle Eigenschaften fordern wollten.

Aus den Motiven lässt sich inhaltlich dann weiter entnehmen, dass unter „Urkunde“ jeder körperliche Gegenstand verstanden werden sollte, der gerichtlich wie aussergerichtlich als Beweismittel verwendet werden kann, dass also die Beschränkung des Tatbestandes auf schriftliche Urkunden wegfallen solle.

Hieran hat P. Merkel[9] wohl mit Recht auszusetzen, dass „ausschliesslich auf die Funktion der Urkunde

[9] l. c. S. 190, 191.

Rücksicht genommen sei"; er kommt dann aber weiter zu dem Resultat, dass „die Definition für die Zwecke des Strafrechts völlig unbrauchbar sei", und dass „die Ergebnisse sich wegen ihrer Unrichtigkeit nicht verwerten liessen."

Ihm dürfte darauf zu erwidern sein, dass sicher nicht die Absicht bestanden hat, in den Motiven eine abgeschlossene „Definition" der Urkunde zu geben, weiter dürfte aber aus obigen Ausführungen doch ersichtlich sein, dass die Motive wertvolle Anhaltspunkte geben für eine Interpretation des Gesetzes, welches — um P. Merkel seine eigenen Worte entgegenzuhalten — „wiederum das Ergebnis der Gesetzgebungsvorgänge ist."

Soweit die geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffs mit Rücksicht auf die Gesetzgebung.

Überblicken wir nun die Litteratur, so finden wir, dass erst in neuerer Zeit die Wissenschaft und Praxis angefangen hat, sich mit diesem Begriff eingehend zu befassen, während schon seit fast zwei Jahrtausenden die Urkunde Gegenstand specieller strafrechtlicher Bestimmungen gewesen ist.

Diese an sich auffällige Tatsache dürfte sich aus zwei Umständen erklären, einmal aus dem oben besprochenen Irrtum, man wisse genau, was unter Urkunde zu verstehen sei, und andererseits daraus, dass man bei der wissenschaftlichen Behandlung immer von der Fälschung ausging und dem Rechtsgut, das durch sie verletzt werde, ohne deren Objekt Beachtung zu schenken.

Die Ergebnisse aus den älteren theoretischen Abhandlungen, als deren wertvollste die von Gessler erscheint, sind auch noch sehr geringfügige, sie lassen

sich dahin zusammenfassen: Um zu erkennen, ob eine Urkunde vorliege, müsse man nicht sowohl auf die Form als auf den Inhalt der Schrift sehen. Dem gegenüber geben die Ansichten der Rechtsprechung eine grössere Ausbeute; es müsse von der Urkunde verlangt werden:[10] Erkennbarkeit des Ausstellers und seiner Legitimation zur Bescheinigung oder Feststellung des Schriftinhaltes; deutliche, verständliche Art der Abfassung; ein Inhalt bestehend in der Bescheinigung oder Feststellung von Tatsachen, die auf Rechtsverhältnisse eine Wirkung ausüben."

Die Litteratur im Anschluss an das preussische Strafgesetzbuch, die allerdings ein Chaos von Widersprüchen und Unklarheiten aufweist, liefert doch einen wichtigen Beweis, nämlich dass es verfehlt war, einen in seiner Bedeutung noch nicht feststehenden Begriff durch eine willkürlich gesetzte Definition einzuengen.

Wenn man einem vorhandenen Ausdrucke eine von dem allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung geben wollte, so hätte man besser diese Absicht durch genaue Festlegung des Tatbestandes verwirklicht. Man hätte durch Zusätze bestimmte Urkunden für die strafrechtliche Behandlung aussondern sollen.

Diese Erfahrung hat sich das positive Recht leider nur beschränkt zu eigen gemacht.

Einen wichtigen Erfolg aber hat das Reichsstrafgesetzbuch erzielt, dadurch, dass es auf Festlegung des Urkundenbegriffs verzichtet hat: Seitdem hat die Litteratur sich mit diesem Problem wirklich intensiv

[10] cf. P. Merkel S. 180.

befasst. Der wissenschaftliche Streit, der sich in früherer Zeit um die Fälschung drehte, ist auf diesem Gebiet seitdem ziemlich verstummt, dafür aber sind die verschiedensten Controversen über jedes einzelne Begriffsmerkmal der Urkunde entstanden.

§ 2. Die Urkunde als Beweismittel.

Die Urkunde ist ein Mittel zum Beweise — das war der Ausgangspunkt unserer Erörterungen gewesen. Und zwar ist sie eine besondere Art von Beweismitteln und bedingt als solche eine besondere Art der Beweisführung: den Urkundenbeweis.

Worin bestehen nun die besonderen Merkmale des Urkundenbeweises?

Sie können keine anderen sein innerhalb wie ausserhalb des Processes.[11] Eine Urkunde wird auf den Richter nicht anders wirken wie auf jeden Vernünftigen im ausserprocessualen Verkehr.

Aber im Rechtsverkehr kann eine Urkunde nichts helfen, die nicht im Notfall auch vor dem Richter beweist. Die Entscheidung über ihre wesentlichen Eigentümlichkeiten steht daher dem Beweisrecht zu, die einschlägigen Bestimmungen[12] finden sich in der C. P. O. §§ 415—44. Diese finden aber nicht allein auf den Civilprocess Anwendung, sondern auf jeden Rechtsgang und das ganze Rechtsleben ausserhalb desselben. Denn es werden Urkunden zwar gerade mit Rücksicht darauf errichtet, es könne ein Rechtsstreit entstehen:

---

[11] So Weismann Z. XI, S. 3., gl. A. Wedemeyer S. 18 f.

[12] Hierzu Binding S. 165.

man will durch sie im Process eventuell Beweis führen können. Aber häufig wird es gelingen, schon durch ihre blosse Existenz den Rechtsgang zu vermeiden: Sie wirken also dann geradezu prophylaktisch.

Aber falsch ist es doch, wegen dieser Möglichkeit den Satz aufzustellen, dass sich der Beweiswert der Urkunde im Strafrecht allein nach den Grundsätzen des Verkehrs bemisst, — eine Ansicht, die P. Merkel[13] vertritt. Er geht davon aus, die C. P.O. enthalte nur spärliche Bestimmungen. Diese seien zwar teils gut und darum im aussergerichtlichen Verkehr recipiert, teils erlaube man sich aber auch, über die Beweiskraft jeder einzelnen Urkunde ein besonderes Urteil sich zu bilden.

Das ist m. E. unrichtig. Die Verkehrsübung kann die Bestimmungen der Process-Ordnung wohl ergänzen, aber nicht ihnen widersprechen. Merkel giebt zwar selbst zu, dass im Process die Vorschriften der Process-Ordnung gelten, aber er fährt dann fort: „Ebenso natürlich gelten diese Vorschriften nicht ausserhalb des Processes.“ — Jedes Rechtsverhältnis kann aber doch zu einem Process führen; wird doch der Process selber auch, wie von Kohler, als Rechtsverhältnis gefasst.

Dass eine Urkunde im Verkehr aber nichts hilft, wenn nicht auch im gerichtlichen Verkehr, war oben schon hervorgehoben.

Ebenso falsch wie die gänzliche Ignorierung des Processes ist aber auch die einseitige Zuspitzung der Bedeutung der Urkunde für den Process, wie es in der Theorie oft geschieht. — Die ausserprocessuale

[13] P. Merkel S. 328.

Verwendung der Urkunde übertrifft weit an Umfang und Wichtigkeit die processuale. Brodmann[14] fordert daher mit Recht auf, man zähle doch einmal in den Entscheidungen des Reichsgerichts diejenigen Fälle, wo von der Urkunde im Process Gebrauch gemacht ist!

Es ist zur Ergänzung auch die Verkehrsübung heranzuziehen.

Als methodologisch verfehlt ist aber auch die Scheidung in Process- und Verkehrs-Urkunden anzusehen, wie sie von Lenz[15] durchgeführt wird. Man darf wohl processuale und ausserprocessuale Verwendung der Urkunde scheiden; aber dies umzudeuten in eine Artverschiedenheit, ist unrichtig.[16]

Hiergegen wendet sich daher auch Kleinfeller in seiner Kritik dieser Monographie[17] und hebt inbezug auf diese Auffassung hervor: „Es lässt sich kein Gegenstand denken, der im Process als Urkunde behandelt werden müsste, aber im Verkehr nicht die Bedeutung einer Urkunde haben würde. Der Process ist gerichtlicher Verkehr, ist also nur ein Ausschnitt aus dem Verkehrsleben überhaupt."

§ 3. Einzelmerkmale der Urkunde.

I.

Der allgemeine Begriff, der ausserhalb des Rechtsgebietes sich mit dem Worte „Urkunde" verbindet, in dem Sinne eines Gegenstandes, welcher die Eigenschaft

[14] G. S. XXXXVII, Nr. 432.
[15] S. 39.
[16] So Binding, S. 165.
[17] Kleinfeller, *l. c.* S. 445.

eines Zeugnisses für bestimmte Tatsachen hat, ist für das Rechtsleben in dieser Form noch nicht verwendbar: Es fehlt ihm im Allgemeinen die objektive Erkennbarkeit, ausserdem hat er kein irgendwie bestimmbares juristisches Interesse.[18] Es dürfte auch noch hervorzuheben sein, dass die Sprache etwas Lebendiges ist: Im Laufe der Jahrhunderte verändert sich die Bedeutung eines Ausdrucks oft; das Recht aber braucht für seine Begriffe, — von deren richtiger Auslegung die richtige Anwendung des Rechts überhaupt abhängt — scharfe Grenzen.

Demnach ist es unbedingt notwendig, einem Ausdruck gegenüber, der, wie Binding sich ausdrückt, „in allen möglichen Farbennuancen schillert", einen festumgrenzten Rechtsbegriff aufzustellen.

Wenn das Gesetz trotzdem ganz allgemein von Urkunden spricht, so meint es doch solche im technischen — für das Recht allein in Betracht kommenden — Sinne. Verschiedenheit zwischen beiden besteht aber nur insofern, als der technische Begriff mit den Merkmalen des Sprachgebrauches andere verbindet, sich also zu ihm verhält wie die *species* zum *genus*.

Der Begriff, mit dem die Urkunde als Beweismittel in Beziehung zu setzen ist, ist Recht oder Rechtsverhältnis. Das Recht hat es nur zu tun mit dem Beweis im Rechts- und Verkehrs-Leben, die rein historischen Urkunden, der Beweis zu wissenschaftlichen Zwecken, muss daher ausscheiden.

Die Merkmale, die noch hinzutreten müssen, sind:

1. Die Gegenstände müssen auf rechtlich bedeutsame Gegenstände Bezug haben.

[18] Merkel, Rechtsgutachten, S. 30 ff.

2. sie müssen zu den im Rechtsleben recipierten Beglaubigungsmitteln für solche Tatsachen gehören.[19]

Der Hinweis, dass diese Beziehung zu rechtlich bedeutsamen Tatsachen auch der Urkunde im Sprachgebrauch ursprünglich — wie oben ausgeführt — an sich eigentümlich war, dürfte hier von Interesse sein. Wir haben also auf dieses alte Erfordernis, das durch die Erweiterung des Schriftverkehrs dort fallen musste, hier wieder zurückzugreifen.

Wenn jeder beliebige Gegenstand die Möglichkeit in sich enthält, von irgend einem Standpunkt des Beschauers aus eine Bekundung zu machen, so ist er darum noch nicht Urkunde im Rechtssinne. Erst wenn der Gegenstand aus sich einen bestimmten Gedanken-Inhalt erkennbar werden lässt, wirkt er nicht bloss als Augenscheinsobjekt auf die sinnliche Wahrnehmung, sondern darüber hinaus eben vermöge seines geistigen Gehaltes auf das Verständnis Anderer.

Die Urkunde ist ein Beweismittel; darum muss sie einen inneren Beweiswert haben.

Wir haben aber oben festgestellt, dass Beweisthema rechtlich bedeutsame Tatsachen sind. Das sind solche Tatsachen, welche für sich allein oder in Verbindung mit andern Tatsachen die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bewirken.

Der Inhalt muss also ein rechtswirksamer sein. Ein solcher liegt aber auch dann schon vor, wenn die in der Urkunde fixierte Tatsache nicht als solche,

---

[19] Im Anschluss an Merkel in Holtzdf. Rechtsgutachten S. 30—40.

sondern nur als Glied einer Kette von Bedingungen ein Recht oder Rechtsverhältnis zur Entstehung oder zum Untergang bringt, seinen Bestand beeinflusst oder Entstehung, Untergang, Veränderung hindert.

Auf die Behauptung von Buris,[20] auch die rechtlich unerheblichen Urkunden könnten von hoher rechtlicher Bedeutung sein, erwidert John,[21] er könne sich solche nicht vorstellen. P. Merkel sieht hierin allerdings keinen Grund gegen die Meinung von Buris. Aber ich sollte doch meinen, dass, wenn eine Urkunde von hoher rechtlicher Bedeutung ist, sie auch rechtlich erheblich sein müsse.

Wie ist nun dieses Erfordernis der Rechtserheblichkeit des Inhalts zu fassen?

Es kann kein Zweifel darüber sein, dass eine Sache, die zufällig zur Aufklärung eines rechtlich erheblichen Tatbestandes brauchbar ist, damit noch nicht zur Urkunde wird. Es ist aber auch nicht nötig, dass die Urkunde für einen concreten Rechtsfall einen Beweisbehelf enthalte. Und daran, dass sie in einem bestimmten Rechtsstreit beweisdienlich ist, — ob dies der Fall sein wird, lässt sich nicht voraussagen — lässt sich kein Begriffsmerkmal knüpfen.

Da der Gegenstand aber eine in sich abgeschlossene selbständige Existenz führt,[22] so ist vielmehr eine objektive Erkennbarkeit aus dem Gegenstande selbst erforderlich.

Es ist demnach zu verlangen, dass die in der Ur-

[20] G. S. XXXVI. S. 183.
[21] John VI. 43 f.
[22] Riedel S. 544.

kunde verkörperte Tatsache an sich eine Wirkung auf Rechte oder Rechtsverhältnisse ausübe.[23]

Wenn von der gegnerischen Seite von Buri das Erfordernis eines rechtserheblichen Inhalts verneint, mit dem Hinweis darauf,[24] „wenn das Strafgesetzbuch diese Beschränkung enthielte, wäre das eine Lücke", so ist ihm darauf zu erwidern, dass Urkunden ohne Bezugnahme auf rechtlich bedeutsame Tatsachen einen besonderen Strafschutz nicht verlangen, sondern unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung oder ähnlichem schon genügend geschützt werden.

Wenn P. Merkel[25] an Stelle der Rechtserheblichkeit verlangt, es sei erforderlich „Bescheinigung oder Feststellung über einen wichtigen Sachverhalt", so ist dieser Massstab doch recht unbestimmt und schwer zu handhaben, und die Umständlichkeit in Form und Inhalt, mit der er das Erfordernis abzugrenzen bestrebt ist, lässt erkennen, dass er von ihm keine allzu klare Vorstellung hat. Deswegen fasst er am Schluss noch einmal zusammen, die Urkunde müsse „eine Geschäftsangelegenheit oder ein Beweisthema" enthalten. Hierin ist der zweite Ausdruck natürlich richtig, aber viel zu generell gefasst, und was den ersten betrifft, so wäre zu fragen, sind nicht Geschäftsangelegenheiten im besonderen Grade rechtlich erheblich? Er selbst giebt zu, dass sich feste Grenzen nicht ziehen lassen. Wollte man also seine Sätze zur Anwendung bringen,

---

[23] Ebenso Merkel, Rechtsgutachten S. 38 f.; Teichmann, Binding.

[24] G. S. XXXIX, S. 36.

[25] S. 283.

so würden die Schwankungen in der Praxis über eine richtige Entscheidung des Einzelfalles noch grösser werden.

II.

Den Erfordernissen, die an den Begriff der Urkunde in Bezug auf ihren Inhalt zu stellen sind, wollen wir einige Bemerkungen über die formellen Erfordernisse anreihen. Wir können uns hier kürzer fassen, weil § 269, — mit Bezug auf den doch diese ganzen Untersuchungen angestellt werden — hier durch die Specialisierung des Tatbestandes gewisse Erscheinungsformen von vornherein ausschliesst, deren Anwendbarkeit in der Wissenschaft sonst nur bestritten ist.

Für uns kommt die Urkunde nur in Betracht, soweit sie ihrer Form nach sich als Schriftstück charakterisiert. In neuerer Zeit hat mit vollem Recht Binding dies auch wieder als Begriffsmerkmal der Urkunde energisch gefordert.

Menschliche Aeusserungen, die durch andere Zeichen zum Ausdruck gebracht werden, brauchen hier jedenfalls nicht herangezogen werden, da § 269 solche durch seine Tatbestandsformulierung nicht zulässt. Aber es ist in der Theorie und Praxis allseitig angenommen, dass schriftvertretende Zeichen dem geschriebenen Wort gleich zu setzen sind. Es genügt jedes Verfahren, das zur Anfertigung oder Vervielfältigung von Schriften dient.

Aus der Notwendigkeit der „abgeschlossenen Objektivität" der Urkunde aber ergiebt sich, dass der Schlüssel zur Erklärung des in der Urkunde ver-

körperten Inhalts aus ihr selbst zu entnehmen ist, und zwar ohne Zuhilfenahme weiterer Umstände.[26]

Es kann darum nicht genügen, dass die Urkunde unter eingeweihten Beteiligten durch besondere Erklärung oder Verabredung verständlich ist.[27]

Wenn im Allgemeinen der Begriff der Urkunde durch Niederschrift von Zeichen, abgerissenen Worten oder Ziffern demnach nicht erfüllt wird, so sind hier doch einige Ausnahmen zuzulassen:

1. Durch Verbindung mit einem bestimmten Gegenstand oder mit anderen Schriftzeichen auf demselben Gegenstand können diese einen gedanklichen Inhalt bekommen.
2. Abgekürzte, verständliche Wendungen können gleichwohl genügen.
3. Zeichen können ausreichen, sofern ihre Bedeutung durch Gesetz oder Verkehrsübung festgelegt ist.

Da die Urkunde die Erklärung einer bestimmten Person ist, und von dieser die Bedeutung der Urkunde als Beweismittel wesentlich beeinflusst wird, so muss auch diese Person in der Form hervortreten: Sie setzt sich gerade für die Wahrheit der in der Urkunde abgegebenen Erklärung ein, und ihre Glaubwürdigkeit bedingt auch die der Urkunde.

Am vollkommensten wird dies Erfordernis natürlich durch die Unterschrift erreicht. Hier gilt wieder das auch vom Texte der Urkunde Gesagte. Eigenhändige Unterschrift ist nicht zu fordern. Stempel, Siegel und dergl. tun dieselben Dienste. Es kommt

---

[26] E. XVII, 283.

[27] So Goldschmidt. Frank, Hälschner, John.

darauf hinaus: Der Aussteller muss aus der Urkunde erkenntlich sein.

Dass hierunter natürlich der geistige Urheber zu verstehen ist, derjenige, welcher in der Urkunde ersichtlich macht, dass das Bekundete als von ihm herrührend oder für ihn bindend anzusehen sei, ist selbstverständlich. Ob eine andere Person physisch den Gedanken in den Gegenstand gelegt hat, ist bedeutungslos.

Es ist aber auch nicht unbedingt erforderlich, dass die Namenszeichnung gerade unter den Text gesetzt ist. Der an beliebiger exponierter Stelle gesetzte Name ist ausreichend, wenn daraus im Verkehr ersehen zu werden pflegt, dass der Inhalt des Schriftstückes auf den Benannten zu beziehen sei.

Ob eine Namensnennung überhaupt erforderlich ist, mag hier dahingestellt bleiben, da § 269 gerade eine Unterschrift voraussetzt. Letzthin hat Beling[28] aber dies Erfordernis besonders betont.

Um einen Gedanken sachlich zu fixieren, bedarf es einer Unterlage. Der § 269 setzt ein „Papier" voraus. Dass dies im weitesten Sinne zu nehmen ist, dürfte aber anzunehmen sein. Demnach fallen hierunter auch Pergament, Pappe, Leder, Holz, Erz, Stein, — kurz jeder Gegenstand, der zur Fixierung des gedanklichen Inhalts dienen kann. Je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes wird das Mittel der Fixierung ein verschiedenes sein. Wesentlich ist der Urkunde das Substrat insofern, als einmal die Erklärung zu ihrer sachlichen Fixierung eine Unterlage bedingt, andererseits, weil, losgelöst von dem Substrat,

[28] Z. XVIII, S. 294, 295.

die Erklärung möglichenfalls unverständlich, mithin keine Urkunde wäre.

Widersinnig ist aber die Ansicht Johns,[29] wonach der Gegenstand, worauf die Urkunde sich befindet, durch Anbringung dieser aufhört, selbständige Sache zu sein und lediglich Substrat wird. Nach diesem Recept liesse sich fast jeder überhaupt existierende Gegenstand aus der Welt schaffen, indem man ihn in eine Urkunde verwandelt. Dass das Substrat durch diese Veränderung seine sachliche Existenz nicht zu verlieren braucht, hebt auch von Buri[30] hervor.

III.

Bei unseren Erörterungen über die Erfordernisse, welche an den Begriff der Urkunde mit Rücksicht auf ihren Inhalt zu stellen sind, waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Urkunde einen gedanklichen Inhalt aufweisen müsse, der auf rechtlich bedeutsame Tatsachen Bezug habe: Die in der Urkunde verkörperte Tatsache muss an sich eine Wirkung auf Rechtsverhältnisse ausüben.

Vermöge dieses geistigen Gehaltes macht sie eine Tatsache äusserlich erkennbar und wirkt auf unser Erkenntnisvermögen: Sie wird dadurch geeignet, zum Beweise zu dienen.

Es ist also der rechtswirksame Inhalt eine Voraussetzung der Beweisfähigkeit und diese Eigenschaft wiederum eine einfache Folge der inhaltlichen Erfordernisse; das ergiebt sich aus der Erhebung des

[29] Z. VI. 50.
[30] G. S. XXXIX, 40.

Beweises vor Gericht.[31] Diese erfolgt dadurch, dass das Gericht vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt. Dadurch soll die Überzeugung hervorgerufen werden, dass sich die zu beweisende Tatsache, der zu beweisende Vorgang wirklich ereignet hat.

Folglich muss der Urkunden-Inhalt selbst über das Beweisthema Aufschluss geben oder doch einen sicheren Schluss darauf zulassen, dass sich der beweisbedürftige Vorgang ereignet hat.

Aber auch die formellen Merkmale sind zu Grunde zu legen, da beweisfähig nur eine Erklärung sein kann, die aus sich verständlich ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

Ein Gegenstand, der nicht im stande ist, aus sich wirklich Kunde zu geben, kann daher nicht Urkunde sein.

Eine Urkunde, die nichts beweist, wäre eine *contradictio in adjecto.*

Es kommt nun aber nicht darauf an, dass die Urkunde in einem concreten Fall Beweis erbringt. Denn ob ein Beweismittel wirklich beweist, lehrt ja erst seine praktische Verwendung. Und diese kann nicht entscheidend dafür sein, ob eine Urkunde vorliegt.

In diesem Sinn ist wohl auch Bindings[32] Bemerkung zu verstehen: „Beweiskraft ist der Urkunde nicht wesentlich.“ Er will damit offenbar sagen, für den Begriff der Urkunde sei es belanglos, ob sie zu einem rechtlich bedeutsamen Tatbestande als Beweismittel in Beziehung gebracht werden könne. Das ist

---

[31] P. Merkel S. 311.
[32] S. 160.

richtig: denn nicht die tatsächliche Verwendbarkeit, sondern Form und Inhalt machen ein Schriftstück zur Urkunde.[33]

Die Urkunde muss vielmehr objektiv geeignet sein, *in abstracto* einen Complex von rechtlich bedeutsamen Tatsachen zu beweisen. Nicht gesagt sein soll hiermit, dass sie etwa vollen Beweis erbringen soll, vielmehr genügt, dass sie in irgend einer Beziehung zum Beweise beitragen kann.

Es ist in der Litteratur weiterhin an die Urkunde das Erfordernis der Bestimmung zum Beweise — bald neben dem der Beweisfähigkeit, bald statt seiner — gestellt worden.

Zunächst möchte man den ganzen Streit kriminalistisch für gleichgültig erachten, da die Beweisbestimmung der falschen Urkunde über allen Zweifel erhaben scheint. Aber von einem bestimmten Punkte an wird die Frage doch von unmittelbarer Bedeutung.

Wir müssen aber bei dem reichen Material, was hier vorliegt, uns auf das Allernotwendigste beschränken und können nur ganz im Allgemeinen zu dieser Frage Stellung nehmen.

Es muss von vorherein fehlerhaft erscheinen, ein subjektives Moment in den Begriff der Urkunde hereinzutragen, die doch ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

Wir wollen davon ausgehen, dass die alte germanische Urkunde Absichtsurkunde war.[34] Aber auch sie konnte nur eine bedingte oder befristete sein, wobei an Testamente erinnert sei.

---

[33] P. Merkel S. 292.

[34] Binding, S. 160 ff.

Die Entwicklung der Process-Praxis mit ihrem Streben nach möglichster Beweisvervollständigung führte dazu, der Absichtsurkunde die Zufalls-Urkunde gleichzustellen. Zu einer beschränkenden Auslegung in dieser Hinsicht bietet das Straf-Gesetzbuch keinen Grund. Aus dieser Gleichstellung der Absichts- und Zufallsurkunde ergiebt sich, dass also die Beweisbestimmung heute — im Gegensatz zu der ältesten Zeit, wo sie Hauptmotiv, (wenn man so will), Begriffsmerkmal war — der Urkunde nicht ursprünglich eigentümlich zu sein braucht. Es genügt, dass ihr nachträglich diese Bestimmung beigelegt ist.

Fragt sich aber, in welchem Augenblick die Zufalls-Urkunde taugliches Objekt für die Fälschung wird. Hier ist entscheidend der Zeitpunkt, wo jemand mit ihr zu beweisen beschliesst. Es kommt nicht darauf an, durch wen diese Bestimmung zum Beweise erfolgt. Im Allgemeinen heisst es in der Litteratur: „durch einen mafsgebenden Willen."[35] Hierunter ist der Wille derjenigen Person zu verstehen, die mit der Urkunde beweisen will. Der Verfertiger braucht also das Schriftstück nicht selbst zum Beweise zu bestimmen. Vielmehr kann dies durch jeden beliebigen Dritten, auch einen Unberechtigten — wie dies ja bei der Urkundenfälschung der Fall zu sein pflegt — erfolgen, wenn es geschieht in der Absicht, damit Beweis zu führen.

Dieser Wille darf aber nicht ausserhalb der Urkunde stehen bleiben, sondern muss innerhalb derselben, sei es ausdrücklich, sei es durch concludente Form zum Ausdruck gelangen.

[35] So P. Merkel.

Nur durch eine sachliche Eigenschaft kann sich die Urkunde als Sache von den anderen beweisenden Gegenständen unterscheiden, und diese Eigenschaft wird ihr durch eine sichtbare Einwirkung auf ihre Form beigelegt.

Auch hier tut also objektive Erkennbarkeit der Beweisbestimmung not. Der Gegenstand muss selbst zu erkennen geben, dass ihm durch eine menschliche Tätigkeit die Bestimmung beigelegt wurde, zum Beweise zu dienen. Sie muss also ausser dem Gedanken, der auf dem Schriftstück zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständlicht ist, auch den Willen aus sich erkennen lassen, dies zum Zweck des Beweises einer Tatsache zu tun.

Auf einem ganz anderen Wege kommt P. Merkel[36], der den Urkundenbegriff lediglich auf Erfordernisse in Rücksicht auf Inhalt und Form der Urkunde abstellt, zu einem ähnlichen Resultat, indem er verlangt, dass die Urkunde ihren Inhalt in bescheinigender, constatierender Form darbiete.

---

[36] S. 160 ff.

Kapitel III.

Die Urkunde im Tatbestand der §§ 267 und 269.

Wenn es unseren bisherigen Ausführungen auch gelungen sein sollte, den Begriff der Urkunde festzulegen, so haben wir damit das Ziel, das wir uns im ersten Kapitel steckten, noch nicht erreicht. Wenn der § 269 ganz allgemein von einem „urkundlichen Inhalt" spricht, so ist darunter der Inhalt einer Urkunde gemäss dem § 267 zu verstehen, auf den § 269 auch sonst Bezug nimmt. Das geht auch aus den Motiven zu dem § 264 des dem norddeutschen Reichstage vorgelegten Strafgesetzbuchs-Entwurfes, der mit dem § 269 des Reichsstrafgesetzbuchs wörtlich übereinstimmt, hervor: die Worte „einen urkundlichen Inhalt giebt" haben genauer ausdrücken sollen, dass die Ausfüllung in einer Weise erfolgen muss, dass das ausgefüllte Blankett nunmehr als eine Urkunde, wie sie in § 262 (jetzt § 267) bezeichnet wird, sich darstellt.

Es steht daher zur Untersuchung die Urkunde im Tatbestand des § 267.

Zunächst ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 267 nicht schlechthin von Urkunden im Allgemeinen spricht, vielmehr zwei verschiedene Arten echter Urkunden unterscheidet, deren Fälschung Strafschutz geniesst.

Es stehen nebeneinander

„eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde“

und

„eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.“

Sie sind getrennt zu behandeln.

Hinsichtlich der öffentlichen Urkunde, bei der die inländische und ausländische völlig gleichgestellt ist, ist ein weiteres Erfordernis nicht aufgestellt. Das steht jedenfalls fest, dass also jede öffentliche Urkunde den Schutz des § 267 geniesst, mag man nun hierbei annehmen, das Erfordernis der Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen sei ihr an sich eigentümlich[37], bedürfe also hier keiner Erwähnung, oder — wie andere wollen — die öffentliche Urkunde verlange „auch ohne dies hinzutretende Merkmal“ wegen ihrer grossen Wichtigkeit diesen Strafschutz.[38]

Der Begriff der öffentlichen Urkunde wird für die ganze Praxis bestimmt in der Civilprozessordnung § 415 als:

„solche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in vorgeschriebener Form aufgenommen sind.“

Der Grund, weswegen wir die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde auch für das Strafrecht der Civilprozessordnung entnehmen können, ist darin zu suchen, dass — wie oben schon wiederholt betont — diese Vorschriften auch ausserhalb der streitigen Ge-

---

[37] So Merkel H. H. III, 790 Anm.; Binding, S. 188; Weismann Z. XI, S. 59.

[38] cf. Schwarze, Gessler, S. 140 f.

richtsbarkeit Geltung beanspruchen, nicht — wie P. Merkel[39] meint, — weil diese Definition mit den Ergebnissen der Wissenschaft in Übereinstimmung sich befindet. Das ist nur eine erfreuliche Tatsache, die aber nicht den Grund ihrer Acceptierung im Strafrecht bildet.

Wird ein Schriftstück zu der obigen Definition der öffentlichen Urkunde in Beziehung gesetzt und ergiebt sich, dass sie als eine solche nicht angesehen werden kann, so ist weiter zu untersuchen, ob hiermit auch die Urkunden-Eigenschaft an sich entfällt; sonst ist es eben eine Privaturkunde. Privaturkunde ist also im Sinne von „nicht öffentlicher" zu fassen.[40]

Für § 267 ist dann aber noch weiter gefordert, dass sie „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit" ist.

Um die Auslegung dieses Zusatzes geht heftiger Streit.

Eine Auffassung, die besonders von Merkel und Binding verfochten wird, nimmt ihn als Bestandteil des strafrechtlichen Urkundenbegriffs.

Merkel[41] begründet seine Ansicht damit, dieses Merkmal sei vom Gesetzgeber besonders hervorgehoben, um die speciell bei den Privaturkunden möglichen Zweifel und Controversen zu hindern; es solle damit nur gesagt werden, sie sollte nicht blos faktisch im Verkehr, sondern nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beweisführung im gerichtlichen Verfahren als Beweismittel erscheinen; im übrigen sei die Feststellung

[39] S. 331.
[40] E. VII. S. 195.
[41] in H. H. III, S. 790.

des allgemeinen Urkundenbegriffs der Interpretation mit Rücksicht auf den technischen Sprachgebrauch überlassen.

U. E. ist diese Identificierung von Beweisfähigkeit und Beweiserheblichkeit unrichtig, vielmehr sagt Beweiserheblichkeit, dass die Urkunde mit bestimmten Rechtsverhältnissen derart in Beziehung steht, dass deren Existenz mit ihr wahrscheinlich gemacht werden kann; Beweisfähigkeit dagegen, dass die Urkunde inneren Beweiswert besitzt. Das hat allerdings jede Urkunde.

Merkels Ansicht wird von Binding[42] geteilt. Auch er kommt demnach zu dem Resultat: „Aller öffentlichen und Privaturkunden Echtheit schützt das Gesetz gegen Verfälschung."[43] Die Begründung lautet hier ähnlich wie bei Merkel[44]: „Der Satz sei nur hinzugefügt zur Abwehr der übergrossen, dennoch aber im praktischen Leben so häufig zu beobachtenden Ausdehnung des Begriffes aus der klaren Erkenntnis heraus, dass das überflüssige öfter nicht nur schade, sondern nur nützen könne.

In erster Linie könnte es zum mindesten gefährlich erscheinen, dass der Gesetzgeber hier an sich unnötige, völlig überflüssige Zusätze machen sollte. Denn gerade sie möchten zu Irrtümern Anlass geben; pflegt doch dem Gesetz praegnante Kürze, die nur wirklich Notwendiges giebt, eigen zu sein. Aber auch die Motive, deren Heranziehung hier gestattet erscheint, weil sie in dieser Frage klaren Aufschluss über den Willen

[42] S. 191.
[43] S. 191.
[44] S. 189.

des Gesetzgebers geben, sprechen hiergegen; heisst es doch deutlich und bestimmt, „man wollte nur eine bestimmte Gattung von Privaturkunden zum Gegenstand des Deliktes der Fälschung machen."

Ob aber die Gesetzesworte als ein Artmerkmal oder als eine Tatbestandsbeschränkung — wie sie von Schwarze,[45] lediglich auf die Motive gestützt, angenommen wird — zu fassen sind, lässt sich hieraus noch nicht ersehen.

Der Entscheidung dieser Frage soll die folgende Untersuchung gewidmet sein.

Die Meinung, die Worte seien aufzufassen als ein der Privaturkunde durch § 267 beigelegtes Artmerkmal, ist in der Tat ziemlich verbreitet. Und zwar wird die Qualität der Erheblichkeit fast nur nach der concreten Sachlage bemessen.

Zu der Auffassung der Beweis-Erheblichkeit als Artmerkmal werden Olshausen, von Liszt und von Buri gedrängt, weil sie Beweisfähigkeit im Allgemeinen nicht für den Begriff der Urkunde verlangen: Sie kennen also Urkunden, die nichts beweisen! Den Gegensatz zur Beweiserheblichkeit bildet bei ihnen der gänzliche Mangel an rechtlicher Bedeutung.

Die Beweiserheblichkeit, die in § 267 hinzutreten müsse, um die Urkunde als geeignetes Objekt der Fälschung erscheinen zu lassen, liegt nach dieser Ansicht vor, sobald die Urkunde zum Beweise eines Rechtes in irgend einem geordneten Verfahren, welches der Verwirklichung des materiellen Rechts dient, von Erheblichkeit ist.[46]

[45] Zu § 267 Allgem. Bem. 6.
[46] Olshausen § 267 Nr. 14.

Wenn weiter gefordert wird, die Beweiserheblichkeit müsse aus dem Inhalt objektiv angesehen hervorgehen und erkennbar sein, sie müsse als solche nach ihrem Inhalt geeignet sein, für die Entstehung, Erhaltung oder Veränderung oder Erlöschen eines Rechtsverhältnisses zu beweisen, so nähert sich diese Auffassung dem Begriff der Beweisfähigkeit. Das Postulat der objektiven Erkennbarkeit ist aber ein ziemlich problematisches, wenn nach von Liszt[47] dieses Erfordernis nur voraussetzt, dass der Aussteller in der Urkunde genannt, oder für die Beteiligten erkennbar sei, oder dass sonst über die Person des Ausstellers den Umständen nach kein Zweifel bestehe.

Einer richtigen Auslegung kommt schon näher John, der die Worte als „potenzierte Beweisfähigkeit",[48] fasst; hiermit ist wenigstens gesagt, dass zwischen beiden Ausdrücken ein Unterschied nur dem Grade nach besteht.

Der Beantwortung der Frage muss es förderlich sein, wenn man davon ausgeht, dass „Erheblichkeit zum Beweise" ein Urteil ausspricht, das dadurch gewonnen ist, dass man ein Rechtsverhältnis in Beziehung zum Beweise setzt. Das Resultat giebt das Mafs der Bedeutsamkeit des Rechtsverhältnisses für den Beweis an: Es soll erheblich sein. John hatte Recht, wenn er hierin einen erhöhten Grad der Beweisfähigkeit sah. Beweiserheblichkeit setzt Beweisfähigkeit voraus. Die genaue Bestimmung des Mafses macht Schwierigkeiten. Sicher ist, dass eine volle Beweiserbringung darin nicht ausgesprochen ist.

[47] S. 510 f.
[48] Z. VI, 27, 21.

Dass eine „Erheblichkeit“ im Sinne von „nicht gänzlich“ genügt, lässt darauf schliessen, dass also auch noch etwas anderes, die concrete Sachlage zur Beweisführung heranzuziehen ist.

Es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass unter Hinzuziehung des sonstigen Sachverhaltes der Beweis mit der Urkunde gelingen wird.[49] Die Erwägung, dass eine innere Beweiskraft jeder Urkunde beiwohnt, berechtigt zu der Annahme, dass die Erheblichkeit zum Beweise eine Eigenschaft ist, welche aus ihrer Benutzung zum Beweise eines Rechtsverhältnisses sich ergiebt.

Ob im einzelnen Fall der Grad der Beweisfähigkeit zur Annahme der Beweiserheblichkeit ausreicht, hat der Strafrichter nach persönlichem Ermessen zu entscheiden.[50] Er hat hierbei die Vorschriften des Processes, ergänzend die Verkehrsanschauungen zu berücksichtigen.

---

[49] So P. Merkel, S. 406 ff.

[50] P. Merkel S. 406.

TEIL II.

Die Fälschung.

I. Abschnitt: Der objektive Tatbestand.

Kapitel I.

Die Herstellung der falschen Urkunde.

Wir können nunmehr zur Behandlung des Deliktes der Fälschung selber übergehen, mit deren Objekt wir uns bisher beschäftigt haben. Die Problemstellung, die in der Einleitung vorgetragen ist, erheischt auch hier ein Eingehen auf die Urkundenfälschung im Allgemeinen, wie sie den Gegenstand des Deliktes im § 267 bildet:

Der objektive Tatbestand erfordert eine Handlung, die sich aus zwei zeitlich und räumlich nicht zusammenfallenden Akten zusammensetzt: die „Fälschung" und das „Gebrauch machen von der Urkunde."[1]

Bei dem ersten Akt, den wir zunächst ins Auge fassen wollen, unterscheidet das Gesetz ein „verfälschen" und „fälschlich anfertigen."

[1] von Liszt, S. 511.

Zur richtigen Auslegung dieser Alternative, welcher das Herstellen einer falschen Urkunde gemeinsam ist, empfiehlt es sich, von dem Gegensatz auszugehen, welchen die echte Urkunde bildet.

Echt ist eine Urkunde unter zwei Voraussetzungen

1. wenn der tatsächliche Aussteller und derjenige, welcher sich als solcher aus der Urkunde zu erkennen giebt, identisch ist.

2. wenn der rechtlich erhebliche Inhalt der Urkunde wirklich das besagt oder beglaubigt, was ihr geistiger Urheber in ihr und durch sie zu besagen oder zu beglaubigen erklärt.[2]

Der Nachweis dieser Beziehungen ist der Beweis der Echtheit der Urkunde. Und zwar entscheidet hier der Beurkundungswille.

Fehlt es an diesen Beziehungen, so ist die Urkunde falsch.

Fehlt es daran nur für einen Teil, so ist sie verfälscht.

Dieser Unterschied ist übrigens ein fliessender und im Allgemeinen auch bedeutungsloser, da beide Formen rechtlich völlig gleich stehen. Es handelt sich nicht um zwei von einander verschiedene Tatbestände[3], sondern nur um verschiedene Gestaltungen eines und desselben Tatbestandes der Fälschung, für den wesentlich ist die Herstellung des täuschenden Scheins, als ob die Erklärung, wie sie in der Urkunde enthalten ist, die Erklärung des aus der Urkunde ersichtlichen Ausstellers wäre. Die Hauptsache ist das Produkt, nicht die Art seiner Herstellung.[4]

[2] Ähnlich Binding, S. 99, Weismann S. 17, 28.
[3] Weismann, Z. XI, S. 44.
[4] Binding, S. 195.

Aber die Abgrenzung zwischen „verfälschen“ und „fälschlich anfertigen“ ist doch insofern nicht eine „müssige“, wie in der Litteratur behauptet wird, als sie zunächst von Wert ist für die Orientierung auf dem weiten Gebiet der Fälschung; vor Allem aber ist die in dem § 269 behandelte Tätigkeit nur der „fälschlichen Anfertigung einer Urkunde“ gleich geachtet.

Ob dies methodologisch richtig ist, ist weiter unten noch zu untersuchen.

Aber auch für die Frage, ob der Tatbestand des § 269 bei Fehlen dieser besonderen Bestimmung im Strafgesetzbuch unter die Alternative des § 267 fallen würde, ist diese Untersuchung wesentlich.

Wir wollen also nunmehr die beiden in § 267 genannten Fälschungsformen von einander abzugrenzen suchen.

I.

Bei der „fälschlichen Anfertigung“ zunächst ist zu fordern, dass der Täter eine urkundliche Erklärung völlig neu herstellt, in der er eine andere Person als Aussteller bezeichnet. Es wird also der Urkundeninhalt fälschlich als ein von dem angeblichen Aussteller der Urkunde beglaubigter dargestellt.[5] Dass die Tätigkeit sich als ein Nachahmen (im weiteren Sinne) einer echten Urkunde darstellt,[6] oder, wie Merkel[7] will, dass dem Täter die Form einer wirklich beweiskräftigen Urkunde als Muster vorschwebte, ist insofern richtig,

[5] So Hälschner II, S. 536.
[6] So Binding, S. 195.
[7] In H. H. III. S. 793.

als dem Täter die falsche Urkunde als Surrogat für eine echte dienen soll.

Wenn aber Lenz[8] behauptet, „dem Fälscher diene immer eine echte Urkunde als Muster", so ist das unrichtig, wie auch Kleinfeller[9] in seiner Kritik hervorhebt: „Wie oft begnügt sich der Fälscher mit seiner schöpferischen Fantasie". Ja, wenn ihm die echte Urkunde als Muster wirklich vorläge, bedürfte es wohl in den meisten Fällen garnicht erst der Fälschung, er würde mit diesem Muster sicher besser zum Ziele kommen.

Nicht zu fordern ist daher auch, wie Puchelt[10] betont, die Nachahmung einer fremden Schrift. Auf die Geschicklichkeit, den Grad des Scheins der Echtheit kommt nichts an.

Dadurch, dass man einen Dritten, der das Bewusstsein der Falschheit nicht hat, die Urkunde herstellen lässt, entfällt nicht die Täterschaft,[11] das ergiebt sich schon aus unseren Untersuchungen über den Begriff der Urkunde.

Bezüglich der Frage, was für das Anfertigen erforderlich und ausreichend ist, sind die Ansichten sehr geteilt. Zu ihrer richtigen Beantwortung dürfte der Hinweis beitragen, dass im Gegensatz zu dem „verfälschen", welches — wie weiter unten zu zeigen — eine echte Urkunde voraussetzt, an der der Täter Veränderungen vornimmt, bei der „fälschlichen Anfertigung" eine solche gewöhnlich für den Täter nicht vorhanden ist.

[8] S. 156.
[9] S. 447.
[10] S. 272.
[11] So Rudorff, § 267, Nr. 10.

Jedenfalls darf er bei seiner Tätigkeit diese nicht faktisch zu Grunde legen und verwenden.

Es muss also der Charakter einer Urkunde gemäss dem § 267 — abgesehen allerdings von dem in der Fälschung sich selber begründenden Mangel — erst geschaffen werden.

Wie dies geschieht, welches wesentliche Erfordernis vordem gefehlt hat, ob überhaupt schon eine Erklärung, ein Schriftstück vorhanden war, ist völlig gleichgültig. Genügend ist, dass der Begriff der Urkunde gemäss § 267 vor der Tätigkeit des Fälschers noch nicht vorhanden war, nunmehr durch diese erfüllt ist.

In allen anderen Fällen — wo eine Urkunde schon vorhanden war — ist „verfälschen" anzunehmen.

Unter diesem Gesichtswinkel wollen wir die Stellung, welche in der Litteratur dieser Frage gegenüber eingenommen wird, überschauen und prüfen.

Obgleich die hier vertretene Ansicht sich m. E. schon aus dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen lässt, hat sie in der Litteratur — soweit ich sehe — nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden; die Consequenzen, welche aus ihr folgen, sind jedenfalls nicht gezogen worden: So meint Merkel[12] „von fälschlicher Anfertigung sei bloss dort zu reden, wo das hergestellte Instrument auf einen anderen Autor hinweist, als von dem es wirklich herrührt, — insoweit es sich also um schriftliche Urkunden handelt, bei welchen jener Hinweis in der Unterschrift liegt, — nur dort, wo diese Unterschrift falsch ist." Wollte man noch zweifeln, ob dies seiner Ansicht nach die

[12] In H. H. III, S. 793.

einzige Beziehung sein soll, so wäre noch zu verweisen auf einen Satz,[13] in welchem er eine Abgrenzung nach der anderen Seite hinzufügt: „Es genüge für den Begriff der fälschlichen Anfertigung regelmässig, dass die Urkunde nicht von demjenigen herrühre, auf welchen sie hinweise". Auf das Wörtchen „regelmässig" kann kein Wert gelegt werden, denn entweder genügt eben diese Tatsache oder nicht; *tertium non datur*. Zuzugeben ist natürlich, dass durch die Unterschrift der Begriff der Urkunde erst erfüllt werden kann; aber es ist doch auch möglich, dass ein anderes wesentliches Erfordernis den Begriff ausschliesst. Es kann sehr wohl mit dem Schein der Echtheit ein sonst wichtiges Merkmal dem Schriftstück von dem Täter hinzugefügt werden, wodurch es erst zur Urkunde wird, mag auch eine Unterschrift schon vorher vorhanden sein.

Im Gegensatz zu Merkel verlangt Binding[14] das Herstellen eines falschen Contextes und falscher Unterschrift. Nach unserer oben begründeten Ansicht kann kein Zweifel sein, dass Binding hier zu viel fordert. Der Text kann sehr wohl von einem anderen herrühren, wenn durch das Hinzutreten der Unterschrift erst der Begriff der Urkunde erfüllt wird.

Durchaus richtig erblickt Weismann[15] fälschliches Anfertigen darin, dass bei einem Schriftstück mit rechtlich gleichgültigen Inhalt solche Zusätze gemacht oder Veränderungen vorgenommen werden, dass es dadurch

[13] S. 794.
[14] S. 196.
[15] Z. XI, S. 44 Anm. 116.

die Bedeutung einer rechtlich erheblichen Urkunde (hinzuzufügen ware: — gemäss § 267 —) erhält.

Wenn Schwarze[16] annimmt, dass eine „unvollendete Urkunde durch fälschliches Anfertigen vollendet werden könne", so ist das nach dem oben Ausgeführten durchaus zutreffend, da eine Urkunde eben noch nicht vorlag.

Zweifelhaft kann die Frage, ob fälschliches Anfertigen oder verfälschen vorliegt, aber dann werden, wenn zu einer echten Urkunde ein selbständiger, falscher Zusatz gemacht wird, welcher für sich allein betrachtet gleichfalls eine Urkunde darstellt. Diese Aufgabe behandelt Lenz.[17] Z. B. es wird einem echten Schuldschein ein falscher Quittungsvermerk hinzugefügt. Lenz kommt hier zu dem Ergebnis, es läge fälschlich anfertigen vor, da der Umfang der Urkunde nicht durch ihre physische Unterlage, sondern durch den abgeschlossenen Urkunden-Inhalt bestimmt wird." — Er nimmt demnach zwei Urkunden an.

Der Fälscher hat aber doch, abgesehen davon, dass hier doch eine vorhandene echte Urkunde benutzt ist, garnicht — wie Lenz meint — nur die „Substanz einer echten Urkunde" benutzt, um „darauf eine falsche Urkunde herzustellen", vielmehr bildet die echte den Schlüssel zum Verständnis der Hinzufügung, der Quittungsvermerk wäre allein — die echte Urkunde nur als physische Unterlage angesehen — überhaupt keine Urkunde, da er keinen aus sich verständlichen Sinn hätte. Lenz hätte Recht, wenn der frühere Text soweit vernichtet wäre, dass der Begriff der Ur-

[16] S. 681 zu § 267.
[17] S. 165.

kunde entfiele und wenn dann auch der neue Text Urkundenqualität hätte.

Es ist demnach nur verfälschen anzunehmen.

Durchaus zutreffend ist aber trotzdem Oppenhoffs[18] Bemerkung, dass „nicht notwendigerweise alle wesentlichen Bestandteile der Urkunde von dem Täter allein ausgegangen sein müssten." Sehr wohl können dazu noch andere Personen mitwirken. Gleichgültig ist, ob er den Text oder die Unterschrift geschrieben hat, wenn nur erst das Schriftstück durch seine Handlung zur Urkunde wird.

In diesem Fall ist auch in der unbefugten Unterzeichnung eines blossen Urkunden-Entwurfes mit dem Namen des Urhebers oder einem fremden Namen „fälschlich anfertigen" zu erblicken.

II.

Bezüglich des „verfälschens" können wir uns wesentlich kürzer fassen. Der vorhergehende Abschnitt hat hier schon vorgearbeitet, ausserdem setzt § 269 seinen Tatbestand auch nur der „fälschlichen Anfertigung" gleich.

Bliebe nur die Frage, ob dies auch wirklich genügte.

Die Vorsilbe „ver" weist darauf hin, dass etwas Vorhandenes beeinträchtigt werden soll.

Das Verfälschen setzt eine echte Urkunde voraus, deren Bestand irgendwie unbefugt vermehrt, vermindert oder sonst verändert werden soll. Die Art der Veränderung[19] kann eine beliebige sein, sie kann

[18] Zu § 267 Nr. 14.

[19] Ähnlich Binding S. 202, Lenz S. 167.

durch Zusatz oder Tilgung geschehen; nur darf bei letzterer nicht der Charakter der vorhandenen Urkunde als solcher aufgehoben werden. Sonst läge hier wieder „Urkunden-Unterdrückung“ gemäss § 274 vor und bei Anfertigen eines neuen Textes an Stelle des vernichteten dazu „fälschliches Anfertigen.“

Über den Grad der erforderlichen und genügenden Veränderung besteht Streit.

Darüber, dass die Verfälschung eine wesentliche Änderung des Inhalts enthalten müsse, herrscht im Allgemeinen[20] Einverständnis. Es muss dadurch der Sinn verändert werden. Wird z. B. durch Ausstreichen eines Teiles des Textes der Sinn nicht berührt, so liegt nur Urkundenbeschädigung vor.

Es muss vielmehr — bei dem Charakter der Urkunde als Beweismittel — eine Veränderung in Rücksicht auf den Beweis vorgenommen werden. Richtung und Ziel der Beweiskraft muss umgestaltet werden.[21] Verfälschen ist daher nicht anzunehmen, wenn die Veränderung in einem Wechsel nur die mit Ziffern geschriebene Summe betrifft, während die mit Buchstaben geschriebene, allein maßgebende unberührt bleibt.[22]

Das Verfälschen muss eine rechtlich relevante Tatsache derart betreffen dass nunmehr „eine andere Tatsache oder dieselbe Tatsache in anderer Weise beglaubigt wird.“[23]

---

[20] So: Berner S. 585; H. Meyer S. 712; Binding S. 202; Rudorff zu § 268, Nr. 9.

[21] Ähnlich: Binding S. 202, v. Liszt S. 511.

[22] So: Berner S. 585; Lenz S. 166.

[23] So: Hälschner S. 554; Merkel H. H. III S. 792; Binding, S. 202.

III.

Nachdem wir nunmehr das „verfälschen“ und „fälschlich anfertigen“ seinem Wesen nach bestimmt zu haben glauben, wollen wir im folgenden die auf Herstellung der falschen Urkunde abzielende Tätigkeit im § 269 ins Auge fassen.

Voraussetzung für diese bildet den Worten des Gesetzes zufolge „ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier.“

Diese Worte sind zu interpretieren: Als Substrat nennt der Text ein „Papier.“ Dass dies im weiteren Sinne zu nehmen ist, sodass darunter auch Pergament, Pappe und ähnliches fällt, wird ziemlich allgemein[24] angenommen. Über den Inhalt desselben aber besteht in der Litteratur Streit.

Wir haben davon auszugehen, dass das Gesetz eine Unterschrift verlangt, die also, schon bevor die Tätigkeit des Fälschers einsetzt, vorhanden sein muss. Sie ist daher immer echt[25] und muss deswegen den Namen einer wirklich existierenden Person darstellen, darauf weisen auch die Worte „eines Anderen“ hin. Dass ihre Echtheit aber erkennbar sein müsse, — weswegen einzelne hier geschriebene Namenszeichnung verlangen[26] —, ergiebt sich doch hieraus nicht. Es liegt kein Grund vor, hier von dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens abzugehen, der auch den nicht

---

[24] So: Binding S. 201; Frank, zu § 269, III; Rubo, zu § 269, 2.

[25] So: Oppenhoff, zu § 269, 2. Derselbe, Rechtsspr. VII S. 572. A. M.: Binding, S. 201.

[26] So: G. A. XXII, 147; Stenglein III, 132; Oppenhoff, zu § 269, 2.

durch Schreiben bewirkten Unterzeichnungen gleiche Beweiskraft beilegt.[27]

Diese Ansicht wird gestützt durch einige Entscheidungen[28], die auch „nicht eigenhändige, wie facsimilierte, gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte »Unterschriften« hierher rechnen." Als Hauptgrund, weswegen diese denselben Strafschutz geniessen, wird hier mit Recht angeführt, dass solche Papiere durch missbräuchliche Ausfüllung „ebenso gut zu beweiserheblichen Privaturkunden würden und dieselben Gefahren und Schädigungen für das Verkehrsleben mit sich brächten wie Ausfüllungen mit handschriftlicher Unterschrift versehener Blanketts."[29]

Dem Vorliegen einer wirklich echten Unterschrift dürfte wohl der Fall gleichzustellen sein, wo der Täter eine falsche Unterschrift für echt hält.[30] Anders, wenn er sie mit Kenntnis von ihrer Falschheit verwertet. Dann liegt „fälschlich anfertigen" vor.

Wenn das Gesetz auch von „Unterschrift eines Anderen" spricht, so möchte ich gleichwohl meinen, dass die Anwendbarkeit des § 269 dadurch, dass das Papier in einem bestimmten Fall die Unterschrift des Täters selbst enthält, noch nicht ausgeschlossen wird:[31] Wenn er früher, als er die Unterschrift auf das Papier setzte, zur rechtswirksamen Zeichnung für eine andere Person befugt war, so kann

---

[27] So: Schwarze, § 269.

[28] So: E. III, 183, XXI, 183; G. A. XXXX, 44; Oppenh., Rechtsspr. VII, 572. Vgl. auch: Olshausen zu § 269, n. 3, Puchelt zu § 269, n. 4, Binding 201.

[29] E. III. 183.

[30] A. M.: Merkel H. H. III, 801.

[31] So auch Frank zu § 269, II.

§ 269 zur Anwendung kommen, wenn er nach Wegfall dieser Berechtigung einem von ihm selbst ausgestellten Blankett urkundlichen Inhalt giebt.[32] Er hat eben vordem in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter gehandelt und stellt nach Wegfallen dieser Befugnis dem Sinne nach eine andere Person dar. War die Urkunde aber vor dieser erneuten Tätigkeit schon als solche abgeschlossen, so liegt verfälschen vor.

Das Gesetz spricht nur davon, dass das Papier mit der Unterschrift versehen sein müsse; ob es noch sonst etwas enthalten müsse oder dürfe, darüber schweigt es. Nötig ist demnach ein weiterer Text sicher nicht, obgleich auch diese Ansicht in der Litteratur sich gelegentlich wohl findet. Sie liesse sich höchstens auf das Wort „Unterschrift" stützen, das über sich noch Worte voraussetzt. Aber wir gelangten oben zu der Auffassung, dass trotz dieses Ausdrucks auch Namenszeichnungen an anderer Stelle, z. B. neben oder über dem Text genügten; wäre dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, so hätte er das sicher noch sonst irgendwie zum Ausdruck gebracht. Demnach ist dies Argument ziemlich schwach,

Hälschner[33] macht einen „über der Unterschrift stehenden" Schriftinhalt zur Voraussetzung, lässt aber doch auch die „Ausfüllung sonst leeren Papiers" zu.

Gemeine Meinung ist es, dass ein weiterer Text zulässig ist. Und in der Praxis bildet dies gerade die Regel. Fraglich aber ist, inwieweit ein solcher zu gestatten ist. Dass der Tatbestand nur der fälschlichen

[32] So auch: E. XV, 67.
[33] II, S. 551.

Anfertigung gleichgeachtet wird, lässt darauf schliessen, dass das Papier noch keine fertige Urkunde enthalten darf.[34] Zu dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht[35] gelangt: „§ 269 könne nicht zur Anwendung kommen, wenn eine vollständig fertige Urkunde vorliegt und dieser nur Zusätze beigefügt sind.“ Darin würde ein „verfälschen“ zu sehen sein.

Auch die *ratio legis* bürgt für die Richtigkeit unserer Auffassung: Bei der Aufnahme des § 269 ist an Blanketts, *blanc-seing (seing = signum)* gedacht.

Nur Schriftstücke, die weisse Unterschiften tragen, d. h. solche, die keinen oder nur ein lückenhaften Text enthalten, können hier in Betracht kommen.

In den einschlägigen Urteilen ist § 269 zu Recht angewandt worden auf ein Wechsel-Blankett, da dies noch keine fertige Urkunde darstellt.[36] Der den gesetzlichen Anforderungen eines Wechsels entsprechende Inhalt soll ihm bestimmungsgemäss erst durch Ausfüllung beigelegt werden. Bis dahin liegt nur ein Formular zur Herstellung einer Wechsel-Urkunde vor.

Da § 269 besonders häufig auf Papiere wechselrechtlichen Inhalts angewendet wird, wollen wir verallgemeinern: Ein Papier, dem noch ein oder mehrere zum Begriffe des Wechsels wesentliche Erfordernisse fehlen, fällt unter § 269.

---

[34] So: Merkel, II. H. III, S. 801; Binding S. 201, Schwarze 686, Hälschner 554.

[35] cf. G. A. XXXXIV S. 46. Ebenso Olshausen zu § 269, 3; Oppenhoff zu § 269, 2; Puchelt S. 275.

[36] G. A. XXXXIV, 46.

So ist ein mit Ausnahme des Zahlungstages vollständig ausgefülltes Wechselformular noch als Blankett angesehen worden.[37] Ebenso wurde auch das unbefugte Einrücken des Namens des Gestellungspflichtigen in ein sonst ordnungsgemäss ausgestelltes Gestellungsformular behandelt, weil erst hierdurch der Begriff der beweiserheblichen Urkunde erfüllt wird.[38] Auch gedruckte, mit Unterschrift schon versehene Lebensversicherungs-Antrags-Formulare sind als Blanketts angesehen worden, weil sie erst durch Beantwortung der dort vorgedruckten Fragen und sonstige Ausfüllung zu Urkunden werden.[39]

Zum mindesten in der Begründung falsch erscheint nach den oben gewonnenen Resultaten eine Entscheidung des Reichsgerichts[40]: „die Anwendbarkeit des § 269 werde nicht dadurch bedingt, dass das Papier einen urkundlichen Inhalt im Sinne von § 267 noch garnicht habe, es genüge vielmehr, wenn dasselbe nur die Urkunde nicht völlig enthielte, welche es bei vollständiger Ausfüllung zum Ausdruck zu bringen seiner Natur nach bestimmt sei.“ — Schon die Entscheidung erscheint m. E. unrichtig, da eben ein urkundlicher Inhalt dem Papier durch die Fälschungstätigkeit erst gegeben werden soll. Dass dies der Sinn des Gesetzes sei, lässt sich auch aus den Motiven schliessen, welche bemerken: Es müsse das ausgefüllte Papier sich „nunmehr“ als eine Urkunde, wie sie in § 267 bezeichnet wird, darstellen.

[37] R. VIII, 740.
[38] G. A. XXXX, 44.
[39] Stenglein III, 221.
[40] R. XV, 57.

Aber auch die Begründung scheint mir nicht zutreffend: Das in Rede stehende, bis auf den Zahlungstag fertige Wechselformular ist noch gar keine Urkunde. Eine Wechselurkunde zu schaffen, war aber die Absicht der Parteien. Wenn das Formular auch einen zwischen Aussteller und Acceptant geschlossenen Accept-Vertrag constatiert, so fehlt doch die Beweisbestimmung zum Begriff der Urkunde.

Nimmt man dies an, dann kann allerdings § 269 auch hier zur Anwendung kommen. Anderenfalls läge „verfälschen" vor.

Letzteres nehmen Olshausen[41] und Oppenhoff[42] an.

Das Papier darf also nicht schon eine fertige Urkunde darstellen. Eine solche kann in dem blossen Namen der Regel nach nicht erblickt werden,[43] weil in ihm keine aus sich verständliche Erklärung fixiert ist, weil er „unbestimmt lässt, was er bedeuten und besagen wolle."[44]

Anderes gilt, wenn kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift einer Namenszeichnung unter gewissen formellen Bedingungen die Kraft einer einseitig bestimmten rechtlichen Erklärung beigelegt wird, wie z. B. dem Blanko-Indossament.

Völlig gleichgültig ist es, zu welchem Zweck die Unterschrift angefertigt wurde und auf welche Weise sich der Täter in den Besitz der Unterschrift gesetzt hat, ob ihm das Papier anvertraut worden ist oder ob er in unrechtmässiger Weise es erlangt hat.

[41] zu § 269, 3.
[42] zu § 269, 2.
[43] So Binding, S. 168.
[44] E. XXIII. 214.

Hierher gehört auch der Fall, dass der Täter den Text einer fertigen Urkunde abschneidet und auf den freien Raum über der Unterschrift einen neuen Urkundentext setzt.

Wenn Olshausen[45] hier „verfälschen" annimmt, so möchte er nach unseren Ausführungen weiter oben zunächst hierzu berechtigt erscheinen, da eine echte Urkunde — die Voraussetzung der Verfälschung — hier ja vorgelegen hat.

Aber durch das Abschneiden des Textes ist diese Urkunde „unterdrückt" worden. In der nun folgenden Tätigkeit ist demnach „fälschlich anfertigen" gemäss § 269 anzunehmen.

Zu diesem Resultat kommt auch Weismann,[46] der aber die „Unterdrückung" der ersten Urkunde übersieht.

Diesem oben näher bestimmten Papier soll — wie der Tatbestand weiter verlangt — durch Ausfüllung ein urkundlicher Inhalt gegeben werden. Dass das Falsifikat den Schein einer echten und gültigen Urkunde der im § 267 bezeichneten Art an sich tragen müsse, wurde oben schon festgestellt. Wie dies bewirkt wurde, ist gleichgültig.

Bei der Herstellung dieser falschen Urkunde unterscheidet das Gesetz zwei Möglichkeiten; die Tätigkeit soll erfolgen entweder „ohne den Willen" des Unterzeichneten oder „dessen Anordnungen zuwider". Bei der Auslegung dieser Alternative wollen wir auf das preussische Strafgesetzbuch zurückgehen, das in seinem § 248 nur die Worte „ohne dessen

[45] zu § 267, 28, c.

[46] Z. XI, S. 44 Anm. 116. Ebenso Lenz, 168.

Willen“ enthält. Die Motive zu § 264 des dem norddeutschen Reichstage vorgelegten Strafgesetzbuchs-Entwurfes[47] besagen aber: „die Vorschrift des preussischen Strafgesetzbuchs, dass die Ausfüllung eines Blanketts nur dann als strafbare Urkundenfälschung gelten solle, falls die Ausfüllung ohne den Willen des mit Namen Unterschriebenen erfolgt ist, hielt der Entwurf nicht für genügend. Als gleich strafbar stellt § 264 (jetzt § 269) den Fall hin, dass jemand zwar von dem Aussteller des Blanketts zur Ausfüllung des letzteren ermächtigt worden ist, die Ausfüllung selbst aber in einer inhaltlich anderen, als ihm vorgeschriebenen Weise bewirkt.“

Entweder hat demnach der Namensträger dem das Blankett Ausfüllenden das Recht garnicht gegeben, das Blankett in eine Urkunde zu verwandeln, ihm fehlte also der Beurkundungswille überhaupt (**Blankettfälschung**). In der Praxis kommt dieser Fall selten vor, da es in der Regel dem Fälscher nicht leicht sein wird, sich in den Besitz eines solchen Blanketts zu setzen. So war es sehr begründet, die Worte „dessen Anordnungen zuwider“ zur Vermeidung von Zweifeln einzufügen, um auch die Fälle, wo dem Täter das Papier gerade zum Zweck der Ausfüllung übergeben wird, hier anzugliedern: Der Namenszeichner hat also den Ausfüllenden hier mit der Verwandlung des Blanketts in eine Urkunde zwar beauftragt, aber dieser hat sich seiner Aufgabe nicht in der durch die Anordnung bezeichneten Art entledigt, ist vielmehr von dem ihm angegebenen Inhalt der herzustellenden Urkunde abgewichen und hat in Miss-

[47] S. 132.

achtung des erhaltenen Ausfüllungs-Auftrages unter Missbrauch des erteilten Vertrauens dem Papier einen anderen als den verabredeten Wortlaut gegeben **(Blankettmissbrauch.)**[48] Rubo unterscheidet hier vier Möglichkeiten:

1. Die Ausfüllung ist eine den Anordnungen gerade entgegengesetzte.
2. Sie enthält weniger als angeordnet.
3. Sie enthält mehr als angeordnet.
4. Sie steht mit der Anordnung in keinerlei inhaltlichem Zusammenhang.

In einer ganzen Reihe von Entscheidungen hat auch das Reichsgericht diesen Blankett-Missbrauch behandelt und wiederholt auch in dem Fall, wo der Täter seinen Ausfüllungsauftrag über- oder unterschreitet, § 269 für anwendbar erklärt.[49]

Dass die Urkunde wirklich gerade über der Unterschrift angefertigt wird, ist nach den obigen Ausführungen nicht unbedingt erforderlich. Im gleichen Sinne spricht sich auch eine Entscheidung[50] aus, wenn sie § 269 zur Anwendung kommen lässt in dem Fall, wo jemand auf die Rückseite eines die Namensschrift tragenden Papiers in der Weise einen Wechsel schreibt, dass dadurch jene Namensschrift die Bedeutung eines Blankogiros annimmt.

[48] So etwa: von Liszt 512, Schwarze 687, III, Rudorff 414.

[49] So: G. A. XXIV, 589. Bayr. Entsch. VIII, 67. Oppenhoff XVII, 718. A. M.: E. IV, 410.

[50] Oppenhoff, Rechtsspr. XIII, 30.

Kapitel II.

Die Stellung der Blankettfälschung im 23. Abschnitt des R. Str. G. B.

Wenn wir im folgenden nunmehr die Stellung der Blankettfälschung innerhalb des dreiundzwanzigsten Abschnittes des Reichs-Strafgesetzbuchs würdigen wollen, muss ein Zurückgreifen auf das französische Recht lohnend erscheinen, da dieses für die Sonderung des Deliktes, wie sie in Deutschland zuerst das preussische Strafgesetzbuch geschaffen hat, mafsgebend gewesen ist.[51]

Der *code pénal* behandelt die Blankettfälschung im *art.* 407, welcher lautet:

> *„Quiconque abusant d'un blanc-seing qui lui aura été confié, aura frauduleusement écrit au-dessus une obligation ou décharge ou tout autre act pouvant compromettre la personne ou la fortune du signataire sera puni des peines portées en l'article 405.*
>
> *Dans le cas, où le blanc-seing ne lui aurait pas été confié, il sera poursuivi comme faussaire et puni comme tel.*

Hieraus ergiebt sich, dass nur ein anvertrautes Blankett eine Sonderstellung geniesst, indem die an ihm vorgenommene Inhaltsänderung als eine privilegierte Unterart des Betruges *(espèce de l'escroquerie)* angesehen und der Überschrift des Abschnittes zufolge unter dem Gesichtspunkt des *„abus de confiance“* gefasst ist.

Principiell aber — das sagt der zweite Absatz des *art.* 407 — soll derjenige, welcher ein Blankett ausfüllt, als *„faussaire“*, Fälscher behandelt werden.[52]

[51] Lenz, S. 161 ff.

[52] cf. Chauveau-Hélie S. 358.

Die französischen Theoretiker begründen diese besondere Behandlung des anvertrauten Blanketts damit, der Aussteller hätte den Missbrauch eines solchen leicht voraussehen können und habe daher seinen Schaden selbst veranlasst:[53]

> *„Il est certain que le Code a admis comme une excuse qui modifie la nature du faux et le déponde d'une partie de sa criminalité, la circonstance que la partie à lequelle il a pu porter préjudice a connu le fait dans lequel il s'est produit. Cette partie doit s'imputer son imprévoyance et la faute, qu'elle a commise.*

Für den *faussaire* sei aber weiter zu verlangen, dass die *„altération de la vérité“* ohne Vorwissen des Ausstellers geschehen sei.

Diese Auffassung muss als völlig verfehlt bezeichnet werden: Ist doch das zu schützende Rechtsgut — darauf allein kommt es an — bei beiden dasselbe: der Beweis.

Die getrennte Behandlung ist aber nicht nur eine durchaus willkürliche, sie führt auch zu ganz unglücklichen und grundlosen Consequenzen inbezug auf die Strafzumessung, da die Ausfüllung eines anvertrauten Blanketts nur mit correktionellen Strafen, die des nicht anvertrauten aber mit kriminellen Strafen geahndet wird.

Am klarsten dürfte die Widersinnigkeit dieser Methode bei folgendem Beispiel hervortreten: Füllt der Täter das anvertraute Blankett selbst aus, so fällt seine Handlung lediglich unter einen *abus de confiance*; bestimmt er aber hierzu einen Dritten, so wird er als Anstifter zum *faux* erheblich härter bestraft.

---

[53] So: Chauveau-Hélie S. 358.

Dass die Praxis diese bedenklichen Folgen empfunden hat, erhellt daraus, dass sie für die Anwendbarkeit des *art.* 407 noch eine bestimmte Voraussetzung verlangt: Der Täter soll vom Aussteller einen förmlichen Auftrag zur Ausfüllung des Blanketts erhalten haben.

Die Verfasser des Entwurfs von 1829 und die Immediat-Kommission von 1843 haben diese Sonderung aufgegeben,[54] scheinen aber ratlos, unter welchem Gesichtspunkt die Blankettfälschung zu fassen sei; der Fall gehöre „nicht eigentlich zur Fälschung." Sie wollen aber mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Handlung" ihn hier eingliedern.

Hierin liegt keine Begründung. Also lediglich deswegen, weil das französische Recht hier ein Sonder-Delikt geschaffen hatte, glaubte der preussische Gesetzgeber verpflichtet zu sein, diesem Vorbild zu folgen. Er ahmte also nach, ohne im Einzelnen auf Begriff und Wesen gemäfs dem französischen Recht einzugehen.

Während der § 248 des preussischen Strafgesetzbuchs die Blankettfälschung der „Urkundenfälschung" gleichachtet und noch den ganzen Tatbestand formuliert, indem er die übrigen Merkmale aus § 247 entnimmt, fügten die Redaktoren des Reichs-Strafgesetzbuchs die Blankettfälschung insofern der allgemeinen Urkundenfälschung fester ein, als sie nur die besonderen Merkmale anführten, im übrigen zur Ergänzung auf § 267 verwiesen. So kamen sie dazu, die Handlung nur der „fälschlichen Anfertigung einer Urkunde" gleich zu achten.

---

[54] Goldammer, II, 576.

Das dies durchaus gerechtfertigt ist, dass ein Verweisen auch auf das „Verfälschen" begrifflich unmöglich gewesen wäre, ergiebt sich aus unseren obigen Ausführungen von selbst. Zusammenfassend wollen wir sagen: „verfälschen" würde eine Urkunde schon voraussetzen. Der Inhalt einer solchen soll aber erst dem Papier gegeben werden.

Es ist aber m. E. der Tatbestand dem „fälschlich anfertigen" nicht nur „gleich zu achten", sondern — wie wir oben nachgewiesen haben — handelt es sich nur um einen allerdings in gewisser Beziehung specialisierten Fall von ihm.[55] Also enthält § 269 lediglich eine authentische Interpretation. Unklar ist die Ansicht Olshausens,[56] nach der es sich „weniger um eine authentische Interpretation als um eine Modalität hinsichtlich eines einzelnen Tatbestandsmerkmals handelt."

Würde also die Bestimmung des § 269 im Strafgesetzbuch fehlen, so wäre m. E. die Tätigkeit aus § 267 doch strafbar; eine Lücke würde also trotzdem nicht bestehen. — Soweit unsere Auffassung.

Zuzugeben ist allerdings, dass Existenz und Fassung des § 269 dafür spricht, der Gesetzgeber habe die Blankettfälschung nicht als „fälschlich anfertigen" selbst angesehen, sie vielmehr diesem nur „gleich geachtet." Aber aus unseren Ausführungen ergiebt sich uns die Berechtigung einer völligen Gleichstellung; insofern hat Binding Recht, wenn er sagt: § 269 hätte nicht nötig gehabt, der Blankettfälschung besonders zu gedenken.

[55] cf. Binding S. 202, 269; Lenz S. 164; Hälschner II, S. 554; Merkel H. H. III, S. 794.

[56] zu § 269, 1.

Die verschiedenartigen Ansichten, die sich in der Litteratur über diese Frage finden, sind aber der beste Beweis dafür, dass eine derartige gesetzliche Bestimmung „zur Vermeidung von Zweifeln" doch durchaus notwendig war.

Zu weitgehend ist es daher wohl, den § 269 als „völlig überflüssig" zu bezeichnen.[57] Es kommt eben Alles darauf an, wie man den Begriff „fälschlich anfertigen" fasst. Da wir aber in der Terminologie bis zu einem gewissen Grade frei sind und der eine dies, der andere jenes darunter versteht, so ist es nur zu begrüssen, wenn das Gesetz solche Fragen durch exakte Regelung erledigt. Nur hätte m. E. der Gesetzgeber wohl besser getan, den § 269 auch räumlich in § 267, auf den ja doch bei jedem Merkmal Bezug genommen ist, hineinzuziehen. — Dass dies nicht geschehen, erklärt sich wohl aus der Behandlung der Blankettfälschung im französischen Recht.

Andererseits wäre wohl *de lege ferenda* wiederum ein Ausgehen von § 270 zu empfehlen, da doch auf „das Gebrauchmachen von der Urkunde" das Hauptgewicht fällt, wie gerade aus der Existenz dieses § 270 hervorgeht.

Die §§ 267 und 269 wären demnach richtiger mit § 270 zu einem § zu verbinden. Hier wären dann also diejenigen Urkundengattungen, welche nach Ansicht des Gesetzgebers tauglicher Objekt der Fälschung sein sollen, aufzuführen, hier wäre

[57] So: Binding S. 200, 202; Frank zu § 269, I; Lenz S. 160.

ferner der Ort, das „fälschliche Anfertigen“ auch zu Gunsten der Blankettfälschung zu interpretieren.

Wir haben uns nun noch auseinanderzusetzen mit der Auffassung eines Processualisten, der einen völlig anderen Standpunkt in Bezug auf die Stellung der Blankettfälschung im dreiundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs eingenommen hat, nämlich Schultze, der diese gelegentlich seiner Erörterungen „über die Beweisbedeutung der Privaturkunde“ behandelt.[58]

Seine Ausführungen haben in der Litteratur — soweit ich sehe — keine Berücksichtigung gefunden, nur Binding tut ihrer — allerdings nicht kritisch, sondern nur registrierend — in einer Anmerkung Erwähnung. Schultze will die Blankettfälschung mit der intellektuellen Urkundenfälschung in Zusammenhang bringen.

Wollen wir hierzu Stellung nehmen, so bedarf es vorher eines kurzen Eingehens auf die intellektuelle Urkundenfälschung. Es handelt sich bei ihr um die Bezeugung rechtlich erheblicher Unwahrheiten bei formeller Korrektheit der Urkunde. Die Wahrheit geniesst hier allerdings nur bei den öffentlichen Urkunden selbständigen Strafschutz eben wegen der hohen Bedeutung, die gerade diesen im Rechtsleben zukommen. Da § 269 aber alle in § 267 angeführten Urkunden-Arten umfasst, so muss eine Verbindung mit § 271 schon merkwürdig erscheinen.

Wenn Schultze aber davon ausgeht, bei der allgemeinen Urkundenfälschung handle es sich immer um eine Fälschung der Beurkundungsform, während

[58] Busch, Z. XXII, S. 106—50.

die intellektuelle eine Fälschung lediglich des Inhalts darstellt, so ist diesem Ausgangspunkt schon entgegenzutreten: Die unechte Urkunde unterscheidet sich nicht notwendig durch ihre Form von der echten;[59] die Form der Quittung ist dieselbe, ob zu ihrer Herstellung befugter- oder unbefugterweise der Handlungsgehilfe den Quittungs-Stempel der Firma benutzt hat. Das facsimilierte Inhaberpapier, das der Drucker rechtswidrig über die bestellte Zahl abgezogen und zurückbehalten hat, unterscheidet sich in nichts von den rechtsmässigen, dem Besteller abgelieferten Exemplaren.

Es kann also auch bei der allgemeinen Urkundenfälschung die Form gewahrt und lediglich der Inhalt falsch sein.

Schultzes Polemik trifft aber, wenn überhaupt, nur die Fälle des zur Ausfüllung übergebenen Blanketts, welche vom Täter „den Anordnungen zuwider" bewirkt wird. Nur hier wollte der Namenszeichner sich einsetzen für die über die Unterschrift zu setzende Erklärung.

Schultze scheint übrigens zu glauben, auch der Gesetzgeber habe diese Verbindung gewollt; darauf deuten wenigstens seine Worte: „lediglich aus einem rein äusserlich ökonomischen Grunde", um die ausdrückliche Wiederholung aller der für die eigentliche Urkundenfälschung gesetzten Tatbestandsmomente sich zu ersparen, die es auch für das Delikt des § 269 als notwendig angesehen wissen wolle, habe das Gesetz den Ausdruck „gleich geachtet" gebraucht.

---

[59] Weismann S. 34.

Hiergegen sprechen vielerlei Umstände: Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so wäre § 269 sicher dem § 271 auch räumlich angegliedert.

Der Ausdruck „gleich geachtet“ müsste dann sprachlich als unglücklich bezeichnet werden. Dass das Gesetz zwischen § 269 und 271 eine Beziehung garnicht annimmt, erhellt auch aus der Verschiedenartigkeit der Strafen, mit denen die Delikte belegt sind.

Die Motive, Fassung und Stellung des § 269 weisen aber deutlich darauf hin, dass das Gesetz in ihm ein zum mindesten „gleichartiges, mit § 267 innerlich verwandtes Delikt“ sieht.

Die Behauptung Schultzes schwebt also völlig in der Luft, sie steht auch in schroffem, unvereinbaren Gegensatz zu dem Ergebnis unserer Ausführungen, „die Blankettfälschung ist ein Fall des »fälschlich anfertigens.«“

Kapitel III.

Das Gebrauchmachen von der Urkunde.

Der objektive Tatbestand des § 269 erfordert ausser der Tätigkeit des „Fälschens“ auch das „Gebrauchmachen“ von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung.[60] Die Richtigkeit dieser oben schon näher begründeten Behauptung wird noch gestützt durch die

[60] So auch E. III, 227.

Motive: „Bei der Frage, ob eine solche Ausfüllung und der Gebrauch des ausgefüllten Blanketts mit den Strafen der §§ 262, 263 (jetzt §§ 267, 268) als Urkundenfälschung zu belegen sei, sei auf die diesfallsigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmungen zurückzugehen."

Dass auf den Gebrauch sogar das Hauptgewicht gelegt ist, ergiebt § 270, welcher es der Urkundenfälschung gleichachtet, wenn jemand mit Kenntnis von der Falschheit einer Urkunde von dieser Gebrauch macht. Wird doch gerade hierdurch der rechtswidrige Wille, die Beweiserheblichkeit zu verletzen, in vollster Bestimmtheit offenbar.

Da § 269 nur eine authentische Interpretation enthält zu § 269, so muss § 270 auch für den Fall zur Anwendung kommen, wo ein Dritter von einem fälschlich zur Urkunde ausgefüllten Blankett mit Kenntnis dieser Fälschung Gebrauch macht.

Hier mag gleichzeitig erwähnt werden, das § 269 auch mit § 268 in Concurrenz treten kann, wenn die Handlung des Täters in der Absicht erfolgte, dadurch sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

Hinsichtlich der Art des Gebrauchmachens enthält das Gesetz keine weiteren Vorschriften.

Im wesentlichen ist der Entscheidung des Reichsgerichts[61] zuzustimmen, es genüge jede Handlung, durch welche sich der Täter gegenüber einem Dritten einer falschen Urkunde als solcher, nämlich als eines angeblichen Beweismittels unter dem Schein der Echt-

[61] E. XIX, 215.

heit bedient. Es kann dies innerhalb wie ausserhalb des Processes geschehen und zwar nötigerweise zu einem rechtlich erheblichen Zweck,[62] — gerade soweit die Urkunde dem Rechtsverkehr dient, wird sie strafrechtlich geschützt —, zum Zweck des Urkundenbeweises mit der ausdrücklichen und stillschweigenden Behauptung ihrer Echtheit und Unverfälschtheit. Das subjektive Moment ist hier von dem objektiven schwer zu trennen, da ein Gebrauchmachen ohne Zweck nicht denkbar ist. Dass in dem Empfänger ein Irrtum über die Echtheit der Urkunde hervorgerufen werde, muss die Absicht des Täters sein. Wer einem anderen gegen Entgelt z. B. eine falsche Urkunde anfertigt und sie diesem übergiebt, will nicht täuschen. Er fällt also nicht unter § 267, sondern kann nur als Teilnehmer in Betracht kommen.[63]

Die Person, der gegenüber der Gebrauch gemacht sein muss, ist diejenige, welche getäuscht werden soll, und die auf Grund dieses Irrtums zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges beitragen soll.

Die Beantwortung der Frage, wann der Gebrauch als vollendet anzusehen sei, ist in Theorie und Praxis im Allgemeinen eine übereinstimmende. Nur kleine Differenzierungen zeigen sich hier und da. Das Reichsgericht hat im Einklang mit der Litteratur den Grundsatz aufgestellt, es sei[64] nicht notwendig ein unmittelbares Vorlegen oder Verweisen der Urkunde vorausgesetzt; es sei ausreichend, dass der Täter in anderer Weise dem zu Täuschenden eine falsche Ur-

[62] Weismann n. S. 50.
[63] So Schwarze 683.
[64] E. XIX, 115.

kunde als angebliches Beweismittel zugänglich macht, diesem die Einsicht der Urkunde ermöglicht.

Damit ist viel gewonnen: Erhellt doch daraus, dass nicht jede Handlung, die — nur mittelbar — darauf gerichtet ist, die Täuschung zu bewirken, genügen kann.

Wenn Lenz[65] meint, es komme darauf an, dass „die Kenntnisnahme unmittelbar bevorstehe", so bedarf dieser Satz zum mindesten einer Erläuterung dahin, dass er nicht zeitlich genommen werden darf. Es darf nur kein Akt von Seiten des Täters noch nötig sein.

Nach der anderen Seite hin ergiebt aber die Entscheidung, dass es nicht auf die wirkliche Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden ankommen kann.[66]

Dieser Auffassung scheint von Liszt sehr nahe zu stehen, der „sinnliche Wahrnehmung" für erforderlich hält. Hiergegen ist allerdings zu sagen, dass das Gebrauchmachen nur auf eine Tätigkeit des Fälschers hinweist. Es wäre recht bedenklich, wenn man die Vollendung dieses Deliktes abhängig machen wollte von der Handlung eines Dritten.

Das dritte Moment, das sich aus der Entscheidung entwickeln lässt, ist: Selbst wenn der Fälscher alles getan hat, was von seiner Seite erforderlich ist, liegt möglichenfalls noch kein Gebrauchmachen vor, wenn er nicht dem zu Täuschenden eine Einsicht nahelegt;[67] er muss auf seinen Willen wirken, er hat ihn „zur Kenntnisnahme zu veranlassen."[68]

---

[65] S. 177.
[66] So Binding, S. 213 ff.; von Buri XXXVI, S. 201.
[67] So auch Merkel H. H. IV, 447.
[68] Weismann S. 74.

Wenn Binding[69] verlangt „Herstellung eines solchen Verhältnisses der örtlichen Nähe zwischen der Urkunde und dem, den sie täuschen soll, dass jener von ihr sinnlich Kenntnis nehmen kann, und die Aufforderung, von ihr Kenntnis zu nehmen," so ist dem m. E. im Allgemeinen durchaus beizutreten, nur dürfte sich wohl die Hinzufügung empfehlen, dass auch eine stillschweigende Aufforderung, z. B. offensichtliches Hinlegen, oder eine concludente Handlung, z. B. dass die Urkunde in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird, genügt. Benutzt der Täter eine Mittelsperson als Werkzeug, so liegt Vollendung noch nicht in der Übergabe an diese; er kann ja noch bis zu dem Augenblick, wo diese die Urkunde an den zu Täuschenden, auf dessen Person sich das Gebrauchmachen allein bezieht, sie zurückfordern. So ist in der Übergabe an die Post ebenfalls noch keine Vollendung zu sehen, da der Täter den Brief von dieser noch zurückerhalten kann, bis sie in den Briefkasten des Empfängers fällt.

Der Erfolg des Gebrauchmachens ist völlig belanglos, somit auch, ob die Täuschung auch wirklich möglich oder gar wahrscheinlich war.

[69] S. 113 ff.

II. Abschnitt: Der subjektive Tatbestand.

Wenn wir im folgenden den subjektiven Tatbestand der §§ 267 und 269 ins Auge fassen, so ergiebt ein Blick auf den Wortlaut des § 269, dass dieser hier fast völlig versagt.

Wir haben uns hierbei beinahe ausschliesslich mit den subjektiven Voraussetzungen des § 267 zu befassen, die auch für die Blankettfälschung mafsgebend sind.

In § 267 heisst es: „wer in rechtswidriger Absicht". — Ein Vergleich mit anderen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ergiebt, dass sich ähnliche Bestimmungen nur bei einigen wenigen Delikten finden. Das Verbrechen ist als Unrecht stets rechtswidrig, die Rechtswidrigkeit des Verbrechens bedarf also keiner besonderen Erwähnung im Tatbestand. Wenn aber — wie hervorgehoben — der Gesetzgeber dieses Merkmal in gewissen Fällen doch aufgenommen hat, so ist der Grund wohl darin zu finden, dass hier die Abgrenzung der nicht rechtswidrigen von den rechtswidrigen Fällen Schwierigkeiten bietet.[70]

Gerade in § 267 ist aber m. E. die Hervorhebung der rechtswidrigen Absicht auf das frühere Erfordernis der „gewinnsüchtigen Absicht" zurückzuführen: Wie

[70] So von Liszt S. 120.

letztere bei der Redaktion als Specialfall der allgemeinen rechtswidrigen Absicht gefasst und in einen besonderen Paragraphen verwiesen wurde, blieb das allgemeine Moment im Tatbestand stehen, ohne dass man ihm eine erhöhte Bedeutung beilegen wollte.

Ehe wir aber auf den Sinn dieser „rechtswidrigen Absicht" ausführlich eingehen, haben wir hier nochmals auf ein Moment zurückzugreifen, dessen Hereinziehung schon bei der Behandlung des „Gebrauchmachens von der Urkunde" erforderlich schien; Zweck des Gebrauchmachens muss eine Täuschung sein: Es soll in dem Anderen ein Irrtum über die Echtheit der Urkunde hervorgerufen oder unterhalten werden.[71]

Nicht erforderlich ist, dass die Täuschung zum Zwecke der Geltendmachung des beurkundeten Rechtsverhältnisses erfolge.[72] Ob eine Täuschung bezweckt wird über die Tatsache, welche vermöge der Urkunde bewiesen werden soll, ist gleichgültig. Die Echtheit der Urkunde ist unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit ihres Inhalts.[73] Das Beweisverbrechen hat nichts zu tun mit der Rechtmässigkeit oder Widerrechtlichkeit der Wirkung, welche es hervorrufen will.[74]

Ausreichend ist, dass von der Urkunde als solcher Gebrauch gemacht ist in der Absicht, über eine Tatsache zu täuschen, für welche die Urkunde — im Fall ihrer Echtheit — zum Beweise geeignet wäre.[75]

Als nicht genügend aber ist es anzusehen, wenn der Täter sich nur bewusst war, es könne möglicherweise

[71] So Berner S. 587; Merkel H. H. III, 796.
[72] So: E. XIX, 113; Rüdorff zu § 267 Nr. 11.
[73] So Weismann S. 46.
[74] Binding S. 205.
[75] Silex S. 40.

sein Verhalten einen Anderen in einen Irrtum versetzen. Vielmehr muss die Täuschung bezweckt gewesen sein, gerade mit Rücksicht auf sie muss er gehandelt, von der Urkunde Gebrauch gemacht haben.

Ähnlich sagt das Reichsgericht:[76] „Eine Kenntnisnahme des zu Täuschenden von dem Inhalt der Urkunde müsse vom Täter gewollt sein"; dass sinnliche Wahrnehmung der Urkunde nicht nötig ist, war schon hervorgehoben. Dies begreift aber auch in sich, dass eine wirkliche Täuschung nicht zu fordern ist.[77]

Entscheidend allein ist der Wille, nicht der Erfolg. Es ergiebt sich dies schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber auch eine Forderung der Sicherheit des Verkehrs bei der Wichtigkeit des urkundlichen Beweises. Auch die Motive betonen: „Dass der Andere wirklich getäuscht worden, ist keine Voraussetzung für die Vollendung." Nicht erforderlich ist es, dass der zu Täuschende zu dem Inhalt der Urkunde in einem bestimmten rechtlichen Verhältnis stehe, sodass er imstande wäre, über Rechtsverhältnisse zu seinem oder eines Anderen Nachteil zu verfügen.[78]

Insofern ist die Person, der gegenüber die Urkunde zwecks Täuschung gebraucht wird, gleichgültig. Sie wird nicht durch die Urkunde bestimmt, sondern durch den, der sie verwendet.[79]

Daraus, dass der Urkundenbeweis aber vom Recht nur insofern geschützt wird, als er für den Rechtsverkehr von Bedeutung ist, nur insofern als die Be-

[76] E. XIV, S. 246.

[77] So Schwarze S. 683; Puchelt S. 272; Rüdorff zu § 267, Nr. 11; Berner 587.

[78] Lenz 177.

[79] So Binding S. 205.

nutzung der Urkunde zu einem rechtserheblichen Zweck erfolgt, ist ersichtlich, dass die Täuschung nicht schlechthin um ihrer selbst willen strafbar sein kann. Die Täuschung darf nicht Selbstzweck sein; will ich aus Neckerei durch den Gebrauch einer falschen Urkunde jemanden täuschen, so bin ich damit noch nicht strafbar. Selbst in der Verwirklichung der Täuschung ist noch kein Eingriff in eine fremde Rechtssphäre zu finden.

Vielmehr muss weiter die den Zweck der Täuschung bildende Absicht vorgelegen haben, mittels dieser Täuschung auf den Willen und die Handlungen des Getäuschten einen bestimmenden Einfluss auszuüben;[80] dieser soll dadurch zu einem bestimmten rechtsbedeutsamen Verhalten bewogen werden, von dem sich der Täter einen ihn befriedigenden Erfolg verspricht.

Die Bestrafung der Urkundenfälschung soll aber nur den Beweis schützen, darum ist das Delikt unabhängig von dem Erfolg zu strafen, dem es als Mittel dienen soll. Eine Bezugnahme auf einen vom Fälscher beabsichtigten Erfolg hat das Gesetz daher mit Recht vermieden und sich darauf beschränkt, zum Tatbestand des Deliktes nur die rechtswidrige Absicht zu verlangen.

Dass diese nicht identisch mit der Täuschungsabsicht ist, dürfte nach dem bisher Ausgeführten klar sein.[81] Sie bestimmt dieselbe näher. Die Täuschungsabsicht ist das Primäre, eine Vorbedingung der rechtswidrigen Absicht.

[80] Hälschner S. 542 ff.
[81] Ebenso Weismann S. 46.

Erst wenn die Täuschungsabsicht sich realisiert hat, kann sich auch die rechtswidrige Absicht erfüllen. Der erste Erfolg ist ein notwendiges Durchgangs-Stadium für den weiteren.

Sie kann aber auch nicht die sein, einen Anderen zu schädigen; denn diese bildet nur einen erschwerenden Umstand und gehört zum besonderen Tatbestand des Deliktes im § 268; daher kann sie aber auch nicht zusammenfallen mit der „gegen Rechte Dritter gerichteten Absicht."[82] Ob der Täter durch seine Handlung eine widerrechtliche Veränderung eines Zustandes herbeiführen wollte, muss gleichgültig sein. Auch derjenige macht sich der Urkundenfälschung schuldig, der sich zum Nachweis eines begründeten oder zur Abwehr eines unbegründeten Anspruchs einer falschen Urkunde bedient.[83]

Nicht das in der Urkunde geordnete Rechtsverhältnis, sondern lediglich der Beweis soll ja geschützt werden, das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises wird aber in diesem Fall ebenso sehr erschüttert.

Dass nicht die Tendenz vorausgesetzt ist, einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen[84], sondern dass auch dann, wenn die Handlung eine wahre Tatsache erweisen will,[85] der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sein kann, betont auch das Reichs-

---

[82] So aber: Rüdorff zu § 267 Nr. 3. Richtig: Merkel H. H. III, 796 f.: Frank zu § 267 VI Nr. 3; G. A. XXVI, 131, E. III, 339.

[83] Weismann S. 48; G. A. XXVI, 131.

[84] So aber: Rubo zu § 267, Note 3.

[85] So auch Rüdorff zu § 267, 3; Berner S. 586.

gericht[86] mit der Begründung, dass ein Recht, durch gefälschte Beweismittel jenen Erfolg herbeizuführen, nicht existiere.

Wenn also die Handlung zu einem an sich rechtlich erlaubten Zweck erfolgen kann, der Erfolg nicht notwendig eine Rechtsverletzung darzustellen braucht, die Absicht aber eine rechtswidrige sein soll, so bleibt nur die Möglichkeit: Der Erfolg muss ein rechtlich erheblicher sein.[87]

Rechtswidrige Absicht ist demnach die Absicht, mittels der Täuschung, — die durch den Gebrauch der falschen Urkunde bewirkt werden soll, — einen rechtlich erheblichen Erfolg zu erzielen.

Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen Binding und Frank ziemlich überein, wenn sie die „rechtswidrige Absicht" als die Absicht fassen, den Getäuschten zu einer rechtlich erheblichen Handlung zu veranlassen. Im Allgemeinen hat aber dieser Begriff in der Litteratur eine andere Deutung gefunden. Erklären lässt sich dies dadurch, dass der Gesetzgeber in der Behandlung des subjektiven Tatbestandes, besonders der „rechtswidrigen Absicht", sehr wenig folgerichtig gewesen ist.

Zum Teil werden diese gegnerischen Auffassungen schon durch die obigen Ausführungen widerlegt. Aber die Frage, wie sich zu der „rechtswidrigen Absicht", in unserem Paragraphen der Vorsatz verhalte, ist hier noch zu erörtern.

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, was man unter dem Begriff des „Vorsatzes" verstehen will.

[86] E. XVII, S. 200, G. A. XXVI, S. 131.
[87] So auch H. Meyer S. 712; Weismann S. 49.

Fasst man diesen lediglich als[88] Voraussicht des durch die Willensbestätigung bewirkten Erfolges, als Vorstellung von der Kausalität der Handlung, dann muss allerdings die Tatbestandsformulierung des § 267 Besonderheiten bieten.[89]

Dass m. E. diese Hervorhebung der rechtswidrigen Absicht aber lediglich ein Überrest der früher allgemein geforderten gewinnsüchtigen Absicht ist, war oben schon ausgeführt worden.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, nachzuweisen, dass das Erfordernis der „rechtswidrigen Absicht" bei unserer Auffassung vom Begriff des Vorsatzes diesem völlig gleich ist.[90]

Was ist Vorsatz? Im gewöhnlichen Leben heisst „sich etwas vorsetzen" soviel wie: sich etwas zum Ziele setzen.[91] Darin liegt zweierlei: das Bewusstsein des Inhalts des vorgestellten Zieles und der Wille, dies Ziel zu verwirklichen.

Das Ziel ist der Zweck, um dessen willen man sich etwas vorsetzt.

Aber nicht bloss das die gewünschte Befriedigung verschaffende Ziel ist bezweckt, sondern als Mittel auch alle die Zwischenerfolge eben als Durchgangs-Stufen zu dem Endziel.

Bei einer Handlung sind die Körperbewegungen ebenso wie deren Wirkungen, welche mit diesen subjektiv durch das Bewusstsein des Zweckes, objektiv

---

[88] So: von Liszt S. 148.

[89] So: von Liszt S. 513.

[90] Gl. Ans.: Binding S. 209; Rüdorff zu § 267, Nr. 3. E. II, S. 376.

[91] Hierzu: Liepmann S. 130 ff., Weismann S. 80 ff.

durch den Kausalzusammenhang verbunden sind, gewollt.[92] Bezweckt sind daher auch die möglicherweise unerwünschten Zwischenerfolge.

Für das Strafrecht nun ist m. E. Vorsatz zu fassen als zweckbewusstes Wollen eines strafrechtlich erheblichen, vom Täter berechneten Erfolges.[93]

Der Vorsatz der Urkundenfälschung ist der Vorsatz, durch Gebrauchmachen von der Urkunde als solcher zu täuschen und durch diese Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg herbeizuführen.

Vergleichen wir hiermit das, was wir als rechtswidrige Absicht gefasst haben, so ergibt sich eine völlige Übereinstimmung.

Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zweck der Fälschung heisst so viel als: Gebrauchmachen mit dem Vorsatz zu täuschen,[94] Gebrauchmachen in rechtswidriger Absicht ist gleich dem Gebrauchmachen mit dem Vorsatz, durch die Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erzielen.

Diese Ansicht wird auch von einer Reichsgerichts-Entscheidung geteilt: die Hervorhebung dieses allgemeinen Erfordernisses des strafrechtlichen *dolus* (gemeint ist die rechtswidrige Absicht) sei offenbar lediglich zu dem Zweck geschehen, um den — bei der allgemeinen Fassung des Tatbestandsmerkmals „und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht" immerhin möglichen — Missverständnissen vorzubeugen.

[92] So Weismann S. 85.

[93] Ähnlich die Ausführungen bei Liepmann und Weismann *l. c.* — anders die herrschende Meinung.

[94] So Weismann S. 85.

dass auch ein nicht rechtswidriger Gebrauch unter den Tatbestand des § 269 falle. Eine weitere Bedeutung hat diese Hervorhebung nicht.

Durch die rechtswidrige Absicht muss die gesamte Tätigkeit des Fälschers bestimmt sein.[95] Die Worte sind grammatikalisch wie dem Sinne nach auf das Gebrauchmachen sowohl wie die Fälschungshandlung zu beziehen. Der § 269 verlangt hier natürlich das Gleiche, auch die unbefugte Ausfüllung muss in rechtswidriger Absicht erfolgt sein. Dadurch allein, dass die urkundliche Ausfüllung des Blanketts ohne den Willen oder wider die Anordnungen dessen, der das Papier geschrieben hat, bewirkt wurde, wird diese noch nicht gedeckt.[96]

Vielmehr verleiht nur das Nicht-Vorhandensein der Willensübereinstimmung zwischen dem Urheber der Namensschrift und des urkundlichen Inhalts der urkundlichen Ausfüllung des Papiers den Charakter einer fälschlichen Handlung. Aber auch das Bewusstsein, ohne den Willen oder gegen die Anordnungen derjenigen Person zu handeln, von welcher die Namensschrift herrührt, muss vorhanden sein.

Sollte die rechtswidrige Ausfüllung nicht schon in rechtswidriger Absicht erfolgt sein, sondern diese erst bei dem Gebrauchmachen hinzutreten, so würde der Täter aus § 270 strafbar sein.

Zum subjektiven Tatbestand ist aber auch erforderlich das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit: Mittel und Zweck müssen nach ihren strafrechtlich

---

[95] So: Berner 586, Hälschner 542, 54, Lenz S. 193, Rüdorff zu § 267, 3, Schwarze 602, Weismann 46.

[96] So auch St. VIII, 249.

wesentlichen Momenten vorgestellt sein. Es muss sich der Fälscher des „Widerspruchs seines Verhaltens mit den Normen der Sittlichkeit“ bewusst sein.[97]

Es muss sich um eine Tätigkeit trotz eines Wissens von der Normwidrigkeit handeln, trotz eines Wissens der für die strafrechtliche Beurteilung wesentlichen Momente.[98] „Unwesentlich ist ein Wissen bezüglich der Umstände, die nur für die richterliche und processuale Beurteilung mafsgebend sind.“

[97] So Liepmann.
[98] Liepmann S. 133.